4°
Bavar.
1501

Bavar 1507 4°

Reichsschluß

Rg. de rel: 455. de Dato. 12. Septbr: 1793.
Bav. 1501.

Ist der Reichsschluß von 1793 die Reichs- und Kreiskontingente nach der Repartition von 1681 in Triplo zu stellen, allgemein verbindlich?

Oder

Beantwortung

der im Monat Mai erschienenen Frage:

Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681

zu $\frac{40}{m}$ Mann in Simplo und $\frac{120}{m}$ in Triplo für sämmtliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit reichsgesezmäßig verbindlich?

Im August 1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vom Reichsvertheidigungs= und Matrikularwesen.

Gemeinschaftliche Hülfleistung und Vertheidigung war der Grund zur Entstehung der Gesellschaften und Staaten; und dieser ursprüngliche Zweck liegt noch unumgänglich in jeder Staatsverfassung: nur die Art der Ausführung desselben ist nach Verschiedenheit dieser ebenfalls verschieden; die Verbindlichkeit und gesellschaftliche Pflicht eines jeden Staatsglieds zur verhältnißmäßigen Beiwirkung bleibt jedoch immer die nemliche.

Im deutschen Reiche hat in ältern Zeiten der Kaiser aus eigener Macht den Fürsten und Ständen auf den Grund des Lehensverbands als Vasallen mit ihren reißigen Knechten aufgebothen, und die Säumige, oder Ungehorsame mit schwerer Strafe belegt. Dieses System — bey welchem das deutsche Vertheidigungswesen — nach dem damaligen Ansehen und Umfang des heil. röm. Reichs zu schließen — vielleicht am besten stand — wurde nach und nach geschwächt; und jemehr Antheil an der höchsten Staatsgewalt die Reichsstände, durch Zeiten und Umstände begünstigt, sich zueigneten, und die vorhin unumschränkte Macht des Kaisers beschränkten; desto mehr erschlafte die Triebfeder der gesellschaftlichen Pflicht zur gemeinsamen Hülfe und Vertheidigung, uud um so nöthiger ward eine stärkere und festere Knüpfung des allgemeinen Verbands.

An die Stelle der unmittelbaren und souverainen Aufgebothe des Kaisers mußte nun ein allgemein verbindliches Gesez treten 1); und dieses ist das er=

1) Reichsabschied von 1521. §. 26. Ohne die älteren Landfriedensverordnungen und Reichsabschiede, worin das Gesez der gemeinschaftlichen Hülfe schon allmälig begann, anzuführen, bleibt man mit Vorbedacht bei jener Epoche von 1521 stehen, wo sich dieses Gesez näher entwickelt hat.

erste und wesentlichste unsrer jezigen deutschen Verfassung, die Grundlage des Landfriedens, der Executionsordnung, und aller weiteren Reichskonstitutionen, durch den westphälischen Frieden, alle bisherige Wahlkapitulationen, und Reichssazungen feierlichst bestätigt 2).

Eine nothwendige und ganz natürliche Folge dieses Reichsgrundgesetzes zur gemeinsamen Hilfsleistung aller Glieder war nun die **Eintheilung der zuleistenden Hilfe** nach den verschiedenen Verhältnissen und Kräften der Stände. Freilich wenn das Gefühl bei Staatskörpern eben so, wie bei menschlichen Körpern, auf alle Glieder zugleich wirken möchte, jedes derselben das Leiden des andern wirklich mit empfänd; so würden auch die Kräfte zur Hilfleistung, ohne äusern Zwang, von selbst möglichst angestrengt werden. Da aber Jenes nicht ist, vielmehr ältere und neuere Beispiele von Gleichgiltigkeit, Verzögerung, Verminderung, oder gar Verweigerung der angemessenen pflicht- und verbandsmäßigen Hilfe bei den schreiendsten Bedrängnissen vergewaltigter Mitglieder — leider — vorhanden sind; so mußte ein gesetzlicher Maaßstab vorgezeichnet werden, nach welchem abgemessen werden kann, was und wieviel jedes Glied zu dem nöthig befundenen Hilfsquantum ohne weiteres beitragen soll und muß.

Dieser Maaßstab konnte, da die eigentlichen inneren Kräfte eines Standes nicht so ganau bestimmt werden, in so manchem Betracht bald steigen, bald fallen können, nicht wohl anders, als überhaupt nach dem Vermögen und den Besitzungen der Glieder, genommen werden, wie schon bei den ältern Anschlägen in den Jahren 1422, 27, 67, 71, 74, 80, 81, 86 und 1507 geschehen!, und aus den desfaßsigen Verhandlungen auf den damaligen Reichstägen zu ersehen ist.

---

2) Exec. Ord. von 1555. §. 31 und 95. — Osnab. Fr. Art. VIII. §. 4. — XVII. §. 8. — Reichsabsch. von 1654 ꝛc. ꝛc. Perpetuirliche, und neueste Wahlkapit. Art. II. §. 3. ꝛc.

Theils Beschwerden einiger Reichsstände über diese Anschläge, theils die Unterhaltung des Reichskammergerichts, und das Vorhaben eines Römerzugs erfoderten nun auf einen möglichst richtigen Maasstab zu denken, wodurch kein Stand gegen den andern beschwert 3) und das ganze Reichskontributionswesen in Geld und Truppen auf einen soliden und dauerhaften Fuß gesetzt werden möchte. Auf dem Reichstage zu Worms wurden daher alle zum h. R. Reich gehörigen Länder und unmittelbare Güter 4) aufs genaueste aufgesucht, nach ihrem Umfang und sonstigen Verhältnissen bemessen, hiernach angeschlagen, und so die Matrikel für jedes unmittelbare Reichsglied im Jahre 1521 zu Stande gebracht.

In diesem Anschlag folgen zwar die Kurfürsten, geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte nach ihrer Ordnung. Allein da lange vorher bei Errichtung des Landfriedens, in allen dessen Erneurungen, und darauf bezughabenden Reichsabschieden gegen jeden Friedbrecher die Hilfe des, oder nach Gestalt der Sache mehrerer, Nachbarn geboten, folglich schon hierdurch eine eigentliche Bestimmung, wie weit des einen oder des andern Standes Nachbarschaft sich erstrecke, nothwendig war, auch auf dem Reichstage zu Cölln von 1512, und auf jenem zu Worms von 1521 das ganze Reich, alle dazu gehörigen Länder und Güter nach ihrer Lage, in 10 Distrikte oder Kreise abgefaßt, somit die sämmtlichen Reichsstände in 10 — möglich gleiche — Nachbarschaften wirklich eingetheilt, und hierdurch, wie sie einander in geringern oder gröseren Befehdungsfällen zu Hilfe kommen sollen, in gedachten Reichsabschieden, und besonders in der Erklärung des Landfriedens von 1522, gesetzlich angewiesen wurden; so sollte man kaum denken, daß Kaiser und Reich die Errichtung

3) Reichs Nebenabschied zu Trier von 1512. §. 2: „solchen Anschlag gleich und „ziemlich an den Orten, der ungleich wäre, zu sezen, oder zu stellen, soll zu „nächstkünftigen Reichstag gehandelt werden.“

4) Dieses ist aus der Matrikel selbst — nach Cortreji Herausgabe — ganz überzeugend zu sehen.

richtung der Wormser Matrikel blos den vorgehabten Römerzug, und den Unterhalt des Kammergerichts zum Grunde gehabt, und nicht zugleich ihr Augenmerk dahin mit gerichtet haben sollten, um dem nach gedachter Landfriedenserklärung anzustellenden Kreishauptmann, und dessen zuzuordnenden Räthen einige Maaß zu geben, wie groß sie in Nothfällen die Hilfe von den in ihrem Kreise begriffenen Ständen zu fodern und zu erwarten haben möchten?

Es kommt jedoch hier keineswegs auf die eigentliche Veranlaßung jener Matrikel, noch auf die damalige Bestimmung der darin ausgeschlagenen Mannschaft, sondern auf den dadurch **festgesetzten Fuß**, was jeder Stand zu dem beschlossenen Quantum zu stellen gehabt, und **nach Maaßgabe dessen zu einem höheren oder geringeren Quantum verhältnißmäßig zu stellen habe**, und auf das darunter entstandene förmliche **Reichsgesez** hauptsächlich an, indem dieser Anschlag nicht nur dem damaligen Reichsabschied einverleibt, sondern auch zeither durch mehrere Reichsschlüsse 5) bestätigt worden, folglich eben so, wie jedes andere Reichsgesez, der dagegen bestehenden einzelnen Beschwerden ungeachtet, in so lang keine Abänderung von Kaiser und Reich darunter geschieht, für alle Kreise und Stände vollkommen, und, der Reichskonstitution gemäß, allgemein verbindlich ist.

Ganz richtig blieb also diese Matrikel jederzeit die Basis, die bei Stellung der Kontingente, auch bei Bewilligung und Bezahlung der Römermonate zum Grunde gelegt, und sowohl vor, als nach dem westphälischen Frieden immer neuerdings beibehalten und verwahrt wurde 6). Daß es aber bei allen Fällen mit Stellung der Reichskontingente erbärmlich hergieng, davon lag die Ur-

5) So oft auf bisherigen Reichstägen von dieser Matrikel die Rede war, selbst bei vorgekommenen Beschwerden darüber, wurde dieselbe doch immer wieder aufs neue bestätigt.

6) z. B. Reichsabsch. von 1555. §. 80 und 83, und von 1654. §. 184 rc.

Ursache zuverläßig weniger in der Matrikel, als in dem Mangel des guten Willens: nicht nur bei diesen, sondern auch bei mehrern andern Reichssazungen geht es nicht selten eben so erbärmlich her; nichts desto weniger bleiben sie doch in ihrer gesez- und verbindlichen Kraft. Die Executionsordnung schreibt §. 97. das zweckmäßigste Mittel vor, um den gesezmäßigen Reichs- und Kreisprästationen besonders bei dringender, allgemeiner Gefahr, mehr Trieb und Nachdruck zu geben; allein die Anwendung desselben ist, wie in mehreren Fällen, der executiven Gewalt in der Folge zu sehr erschwert worden: und so läßt sich die Ursache leicht finden, wenns mit der Befolgung unangenehmer Geseze erbärmlich hergehet. —

Eben so wenig ist sich über die vielen Beschwerden, so über diese gesetzliche Matrikel entstanden sind, zu wundern: ist ja kein einziger von allen den Anschlägen, die von 1422 bis 1507 gemacht wurden, so unbedeutend und gering auch die Quoten dabey waren, von gleichen Beschwerden verschont geblieben. Ob aber auch alle dergleichen Beschwerden bei genauerer Untersuchung Grund haben mögen, ist eine andere Frage.

Der Wormser Anschlag ist, wie aus dem — bei mehreren Ständen zugleich beigefügten — temporellen Nachlaß ganz klar erhellet, auf die Länder und unmittelbare Güter gemacht worden. Hieraus folgt also ganz natürlich, daß solche Länder und Güter, wie sie in der Matrikel angeführt sind, eben so, als die Besitzer derselben, in den Kreisen wirklich vorhanden und bekannt gewesen seyn müssen. Ist dieses, wie um so weniger daran zu zweifeln ist, da von allen Kreisen Kurfürsten, Fürsten, und Stände auf dem damaligen Reichstage und bei Abfassung der Matrikel selbst gegenwärtig waren; so kann die Beschwerde eines ganzen Kreises, von welchem zeither nichts unter auswärtige Gewalt und Botmäsigkeit abgekommen ist, kaum gegründet, wenigstens nicht erheblich seyn, indem sich die darin gelegenen, angeschlagenen Länder

und Grundgüter nicht verlieren können 7), und die allenfalls vorhandenen Exemtionen den übrigen Reichs- und Kreisständen nicht zum Nachtheil gereichen, sondern von den eximirenden Ständen ersetzt werden sollen 8).

Sind hingegen die angeschlagenen Güter inzwischen von den ehemaligen Besitzern auf andere Stände abgekommen; so mußte auch der darauf haftende Anschlag an diese mit übergehen 9): desfalls entstandene Unrichtigkeiten oder Saumseligkeiten aber hätten sich die abgekommenen Stände, oder bewandten Umständen nach die Kreise, selbst beizumessen, und könnten weder der Matrikel noch dem gesammten Reich zur Last gelegt werden. Nach diesem Betracht, läßt sich also auch auf Seite einzler Stände wenigstens zu wichtigen und fortdauernden Beschwerden über die Matrikel kein sonderlicher Grund absehen. Wirft man nun einen weitern Blick auf jene in den Reichsabschieden von 1548 §. 83. 1555. §. 122 und 25 ꝛc. vorgezeichneten Gründe, aus welchen die Beschwerden für erheblich geachtet, und die nachgesuchten Moderationen ex aequo et bono gestattet, oder abgeschlagen werden sollen; so wird es immer wahrscheinlicher, daß vielleicht die meisten derselben bei unparteiischer Prüfung als unstatthaft abgewiesen werden dürften.

Noch mehr aber wird dieser Zweifel über die Gründlichkeit mancher Beschwerde bestärkt, wenn man betrachtet, daß das Moderationswerk bereits vom Jahre 1524 an, bis zum westphälischen Frieden hin fast von einem Reichstag auf den andern, sogar sub praeclusione, anberaumt, und selbst in den Jahren 1545, 57, 67, 71, 77, wo es wirklich vorgenommen werden wollte,

7) Diese Meinung scheint bei den in den Reichsabschieden von 1524. 41. 43. 55 ꝛc. den Kreisen abgefoderten Erkundigungen — besonders zum Grunde zu liegen.

8) — von 1566. §. 144 ꝛc.

9) — von 1570. §. 108 ꝛc.

wollte, theils aus Mangel der von den Kreisen gefoderten Erkundigung 10), theils aus gänzlicher Unterlassung einer desfallsigen Inquisition und Zusammenberufung der Kreisstände 11), und theils auch wegen **Nichterscheinung der beschwerenden Stände** selbst, 12) wieder vereitelt wurde. —

Zugegeben jedoch, daß wirklich gegründete Beschwerden hier und da vorhanden sind; so läßt sich aus den angeführten Betrachtungen, und besonders auch noch daraus, daß der Wormser Anschlag in mehreren Reichsabschieden 13) immer für den richtigsten und besten gehalten, und von verschiedenen Reichsständen noch bei späteren Vorfällen auf demselben bestanden wurde, mit der grösten Wahrscheinlichkeit, ja fast mit voller Zuverläßigkeit schliesen, daß die noch obwaltende Unrichtigkeit von keiner Bedeutung und Wichtigkeit, am allerwenigsten aber bei dem baierischen Kreis so enorm seyn könne, daß dieser beinahe um 3 Viertheile zu hoch und über seine Kräfte angelegt seyn sollte, — ein Kreis, der nach geographischer Rechnung mehr als den 10ten Theil des ganzen deutschen Reichs ausmacht, der die fruchtbarsten Gegenden von Deutschland in sich faßt, der, ausser dem durch den Teschner Frieden an Oesterreich gekommenen kleinen Inndistrikt, keinen Länderverlust gehabt, und in welchem **Baiern allein bis 8 Millionen jährlicher Einkünfte**, auch seinen Landsherrn, der mehrere treffliche, reiche Länder an der Donau, am obern und untern Rhein besitzt, **nicht allein** zu ernähren hat! — Sollte nicht vielmehr aus allem dem, und in Vergleich mit dem Anschlag anderer Fürstenthümer, und deren Einkünfte, die Vermuthung entstehen, daß, bei genauer und gründlicher Untersuchung, dieses Baiern mit allen dazu gehörigen Besitzungen noch zu gering angeschlagen sey? —

10) Reichsabsch. von 1576. §. 87.
11) — von 1600. §. 150.
12) — von 1603. §. 58.
13) z. B. von 1548. §. 95 — 1582 und 94. §. 64. und 122 ꝛc.

Vom Moderationswesen vor und nach dem Reichsschluß von 1681.

Dem sey nun, wie ihm will: so ist es eine schon in der Reichsverfassung gegründete, in mehreren Reichsabschieden und Schlüssen, und selbst in dem westphälischen Frieden, und der Wahlkapitulation 14) bestätigte Regel, daß weder ein gesammter Kreis, noch ein einzler Stand ermächtigt ist, das ihm reichsgesetzlich angeschlagene Quantum zum Nachtheil des Reichs zu vermindern; daß nur vom Kaiser und Reich, als der gesetzgebenden Gewalt, gültige Moderationen zugestanden werden können; daß mithin alle — von den Kreisen eigenmächtig vorgenommene Moderationen denenselben zur Last bleiben, wieder unter ihnen selbst repartirt, und ergänzt werden müssen, folglich Kaiser und Reich von solchen Verminderungen gar keine Notiz zu nehmen, vielmehr von jedem Kreise das vollständige Quantum zu fodern, und in Gemäßheit der Executionsordnung darauf zu bestehen, unwidersprechlich berechtigt sind.

Was hingegen die von Kaiser und Reich selbst bewilligten Moderationen betrift; so sind solche ihrer Natur nach schon verschieden: sie geschahen entweder

a) wegen abgekommer Länder und Güter, oder

b) wegen erlittener Unfälle.

Im erstern Falle versteht sichs von selbst, daß sie so lange fortdauern, als die Länder und Güter nicht wieder beygekommen sind. Von dergleichen Avulsis ist ohnehin in den Kreisanschlägen keine Rede mehr. Im letztern Falle wurden sie entweder auf eine ausdrücklich bestimmte Zeit 15) oder unter

14) Reichsabsch. von 1544. §. 8. Osnabr. Fr. Art. VIII. §. 3. Wahlkap. Art. V. §. 10.

15) Hievon liegen die Beispiele schon selbst in dem Wormser Anschlag. S. Samml. der Reichsabsch. II. Th. S. 221.

ter dem Vorbehalt: bis zur **Rectification der Matrikel**, also bis zur nähern Untersuchung, verwilligt. Diese waren mithin blos temporell, und nur durch vorübergehende Umstände, von welchen sich in ruhigen und bessern Zeiten wieder erholt werden konnte, veranlaßt, folglich auch keineswegs, ungeachtet die Rectification nicht erfolgte, als eine fortwährende Ausnahme von dem gesetzlichen Matrikularanschlag zu betrachten, vielmehr schon an und für sich dahin geeigenschaftet, daß bei jedem neueren Reichsdefensionsfall auch wieder neue Belegung der noch vorwaltenden Unvermögenheit, den ganzen Anschlag zu prästiren, um so mehr gefodert werden konnte, als schon der gesellschaftliche Verband, die bestehenden Reichsgesetze, und die Billigkeit selbst den Beitrag von jedem Stande nach seinem **Vermögen und Kräften** fodern, und der gesammten Reichshilfe **ohne Noth** nichts entzogen werden soll 16).

So verhielt sich's mit den vom Kaiser und Reich bewilligten Moderationen bis zum Jahre 1681, wo die Reichsarmatur eine ganz andere Verfaßung erhalten hat. So wenig wärend der vorigen Verfaßung bei Kontingentsstellungen der moderirten Stände die neuere Untersuchung und Cognition Kaisers und Reichs, ob das vorherige Unvermögen wirklich noch vorhanden, und der Abzug des nachgelassenen Quantums ferner zu gestatten sey, der Regel nach ausgeschlossen seyn konnte. Desto mehr, wenn man anders den wahren Sinn des Reichsschlußes und der Repartition von 1681 nicht ganz verfehlen will, irrig und grundfalsch ist die Behauptung: **daß der Betrag „solcher Moderationen noch bei der neueren** — im Reichsschluße vom „19ten Jenner dieses Jahrs für den jetzigen Reichskrieg wieder beliebten — „**Verfaßung an dem vom gesammten Kreis reichsgesetzmäßig zu „stellenden Quantum abgezogen werden könnte** 17). —

16) Nach Anleitung des Reichsabschieds von 1548. §. 50. und 51, und der Exec. Ord. von 1673. §. Dieweil aber ꝛc.

17) Auf diesen falschen Grundsaz hat der **Vertheidiger des reichsverfassungswidrigen Benehmens des baierischen Kreises** sein so irreguläres Werk mit-

Schon im Jahre 1669 fiel bei der damaligen Deliberation über die Eintheilung des zuvor festgesetzten Simplums zu $\frac{10}{m}$ Mann das Churfürstliche Conclusum dahin aus: „daß bei den Moderationen keine andere Ursache, als „wenn Einem etwas an Land und Leuten abgehe, zu respiciren, alle übrigen „causae und Gravamina aber zur Rectification der Matrikel zu verweisen „seyen". Hingegen hielten die beiden übrigen Kollegien dafür: „von den „causis moderationum ganz zu abstrahiren, und mit den (vorgeblich gra„virten oder unvermögenden) Kreisen und Ständen ex aequo et bono nach „sich erzeigenden Umständen Summarie zu verfahren 18." Wobei noch besonders zu bemerken ist, daß das Kurkollegium in gedachtem Concluso noch weiter dahin antrug, „daß, im Falle ein oder der andere — auf seinem „Matrikularquanto, oder erhaltenen Moderationen bestehende — Stand sich zu „einem billigmäßigen Quantum nicht verstehen würde, demselben solches von „Reichswegen anzusezen sey;" worauf sich das kaiserliche Commißionsdekret noch weiter ausdrückte: „daß jedem Kreis ein gewisses Quantum angesetzt, „und solches von demselben unter seine Kreismitstände particulariter einge„theilt werden möchte 19)." Unter diesen Vorgängen, und in Gemäßheit derselben, ohne daß die Matrikularproportion observirt wurde, kam dann auch unterm 14 Sept. die Repartition der Quoten eines jeden Kreises bis auf den Oesterreichischen und Burgundischen, die sich in der Folge zu mehr als matrikularmäßiger Uebernahme erklärten, zu Stande 20). Das Reich nahm also bei dieser Verfassung weder von den Moderationen noch von den in

mitgestützt; und ein neuerer Verfasser der sonst guten, unmaßgeblichen Gedanken über die gesetzliche Art, wie die Kontingente einzelner Reichs- und Kreisstände ꝛc. zu berechnen seyen; ist — leider — ebenfalls in den nämlichen Irrthum verfallen.

18) Pachners Samml. 1ter Th. S. 383.

19) Pachner ꝛc. l. c. S. 389.

20) l. c. S. 405.

in den Kreisen zu machenden Subrepartitionen, die mindeste Notiz, überließ jedem Kreise diese beiden Punkte zur eigenen Disposition, und foderte dagegen auch bloß von ihm das übernommene oder angewiesene Quantum.

Dieß war also der eigentliche Fuß von 1672, auf welchen Oesterreich am 16 Juni 1681 im Reichsfürstenrath aus dem — noch bis jetzt bewährten — Grunde, „wie man in Betracht der unterschiedlichen Irrungen und „Hinderungen, welche in den Kreisen sich zu zeigen pflegten, nicht unzeitig be„sorge, daß, wenn das Werk bloß in die Kreise verwiesen würde, in denen„selben die Deliberationes und Executiones langsam, oder endlich gar „fruchtlos abgehen dürften;" — folgender Maßen antrug:

„Es wäre auch erinnerlich, daß man im Jahre 1672 gleichfalls eine „Reichsverfassung gutbefunden habe, und dieselbe damals auf $\frac{30}{m}$ Mann „gestellt, darob auch nachgehend jedem Kreis eine sichere Anzahl „angewiesen, und von ihnen übernommen worden. Wenn man nun „solchen Fuß jetzund wieder einfolgen wollte; so hätte man auch anstatt der „$\frac{30}{m}$/$\frac{40}{m}$ Mann, also nach damaliger Proportion ein ge„rades Viertel mehr zu nehmen, und dabei zur Verhütung aller „Difficultäten denen Kreisen zu reserviren, daß, da man in dieser des Reichs „Noth nochmalen die Proportion nehme, denenselben solches an etwa er„haltenen Moderationen oder sonsten der alten Matrickel nicht „nachtheilig, sondern Salvo Cujuscunque jure seyn sollte ꝛc." 21).

Baiern

21) Diese Reservation in dem Oesterreichischen Voto hatte hauptsätzlich zum Grunde, daß, da dieser Kreis zu jener Verfassung freiwillig 4000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferd, also weit über seinen Matrikularanschlag übernommen hatte, auf den Fall, wenn die proponirte neuere Verfassung nach dem Fuß von 1672 per Majora nicht beliebt, sondern allenfalls auf den Moderationen und dem

Bäiern stimmte hierauf:

„Den punctum securitatis publicae betreffend, hätte man dies Orts „bereits in dem den 31ten März jüngsthin abgelegten Voto sich even„tualiter dahin vernehmen lassen, daß Ihro Durchl. eine rechte Zu„sammensetzung vonnöthen zu seyn erachteten, welche nach den „Reichs-Constitutionibus einzurichten seyn möchte, wozu höchstgedach„te Ihre kurfürstl. Durchlaucht das Ihrige beizutragen Sich anerboten, „anbei auch der Meinung seyen, daß man hierzu schon einen ziemlichen „Fus von der Verfassung zum jüngsten Türkenkrieg, mit wel„chem der von voriger de anno 1672 fest accordiren thäte, ha„ben möchte, darnach bei jetzigem Statu man sich reguliren, „und das verwilligte höhere Quantum würde re„partiren können. —

Fast einstimmig wurde in der nemlichen Session die Erhöhung des Simplums, und die angetragene Verfassung nach dem Fus von 1672, das ist, ohne den **Matrikular-Anschlag** zu observiren, noch auf die **Moderationen Rücksicht** zu nehmen, beliebt, wie nachstehende Aeusserung bezeugt, indem **Oesterreich** (concludendo) anzeigte: „Man hätte „nicht unterlassen, in den jetzo abgelegten vortreflichen Votis nachzusehen, „daß man fast einhellig der Meinung seye. Es wäre daher zu determiniren, „wie viel zu denen zur Verfassung des Reichs zu stellen vor gut befundenen „$\frac{40}{m}$ Mann ein jeder Kreis in particulari aufzubringen, und herzugeben,

„den-

dem Matrikularfuß bestanden werden wollte, derselbe hierunter ebenfalls gedeckt, und nicht an jenes freiwillig übernommene Quantum gehalten seyn möge, wie in einer weitern Oesterreichischen Aeußerung vom 28 Juni erklärt, besonders aber in dem kaiserlichen Ratifikationsdekret wegen Uebernahme eines Simplums von 9000 Mann gründlich zu ersehen ist.

„denselben aber die Subrepartition zu überlassen, und das hier bei „der Anweisung, was nemlich jeder Kreis zu tragen, pro fundamento „und zum Fus genommen werden möchte, so bei der jüngsten Reichs„verfassung beliebt worden ꝛc."

Von der Verfassung von 1681 und dem eigentlichen Sinne der diesfallsigen Reichsschlüsse.

Sowohl das kurfürstliche, als das reichsstädtische Collegium conformirten sich hiermit. Ehe man aber zur wirklichen Repartition schreiten konnte, war noch der Anstand wegen des ober- und kurrheinischen Kreises, da von ersterem seit der leztern Verfassung viele vornehme Glieder abgerissen worden, und lezterer sich in großer Noth befand, vorher zu heben, worüber der österreichische Vortrag im Reichsfürstenrath vom 28ten Juni merkwürdig ist, und über den wahren Sinn der dabei zum Grunde gelegten Verfassung näheres Licht giebt.

„Da man wahrgenommen, daß in denen in diesem hochlöblichen Col„legio abgegebenen Votis man auf den Abgang des oberrheinischen Kreises „sonderbar nicht reflectirte; so hätte man in dem von den Directoriis ver„faßten ganz ohnvorgreiflichen Aufsaz den oberrheinischen Kreis, so viel die „Kavallerie betreffe, bei dem, in dem vom kurfürstlichen Collegio communicir„ten Aufsaz befindlichen, moderirten Anschlag ad 491 Mann zu Roß ge„lassen, den kurrheinischen aber auf 600 zu Roß gesezt, hingegen „ein und andern ein Mehreres zu Fuß zugetheilet. Und weilen „nun sowohl wegen des in dem vom kurfürstlichen Collegio communicirten „Projekt befindlichen Abgangs, als auch wegen des den kur- und oberheini„schen Kreisen weniger angesezten Theils der Kavallerie, an denen $\frac{12}{m}$ Reu-

tern

„tern 970 abgegangen; als seye man angestanden, wie dieselbige in die übri-
„gen 8 Kreise zu repartiren seyn möchten, und habe endlich dafür gehalten,
„daß, nachdem diese Repartition nicht *precise* auf den Fuß der Ma-
„trikel genommen, man sothanen Abgang gleich in besagte 8 Kreise
„zu vertheilen, und also einem jeden 121 Pferde zuzusetzen habe;
„dahingegen, da besagte kur- und oberrheinische Kreise ein Mehre-
„res, als der Fuß der letztern Verfassung mitbrachte, Infanterie
„überkommen, solches denen 8 Kreisen zu Gutem kommen, und
„an ihrem *Quanto* abgehen möchte, welchem nach man unmaßgeblich die
„Repartition eingerichtet hätte ⁊c."

Offenbar liegt also hieraus vor augen, daß 1, das Reich bei der Eintheilung der $\frac{40}{m}$ auf die 10 Kreise schon selbst alle mögliche Rücksicht auf Billigkeit und auf das Verhältniß der Kräfte eines jeden Kreises genommen, und dabey 2, da die im Repartitionsentwurf am Ganzen noch abgegangene, einzige 3 Mann zu Roß, und 4 zu Fuß sogar vollends eingetheilt wurden, hauptsächlich auf das vollständige Quantum der $\frac{40}{m}$ getrachtet, folglich 3, um so weniger die Meinung gehabt hat, solches von irgend einem Kreise durch eigenmächtige Verminderung der ihm zugetheilten Quote schwächen zu lassen.

So nach diesen Vorgängen ist demnach die gemachte Repartition von allen 3 Reichskollegien 22) angenommen, und die neuere Verfassung nach rei-

22) Das Reichsstädtische Collegium hat zwar, nebst seinem Beitritt zur Repartition der Quantorum circularium, annoch die Reservation zum Reichsprotokoll gebracht: „daß kein Reichsstand sich dadurch der vom Reich erhalte-„nen Moderation seines Reichsanschlags begeben, sondern, da beneben auch

reifer der Sachen Ueberlegung, und mehrmalen gepflogener Handlung, in gesetzmäßiger guten Ordnung, und mit aller Förmlichkeit den 20 August zu Stande gekommen, an Ihre kaiserliche Majestät behörig gebracht, und von allerhöchst Ihro, ohne auf die von dem städtischen *Collegio* vorgebrachte Matrikularreservation Rucksicht zu nehmen, ratificirt, und diesemnach den sämmtlichen kreisausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen worden, das jedem Kreise zugelegte Quantum unter die Kreisstände particulariter zu repartiren, und die beschlossene Anzahl der $\frac{40}{m}$ Mann ehestens wirklich aufzubringen 23).

Zwar ist in diesem Reichsschluße 24) zugleich folgende Verwahrung enthalten: „daß weder ein noch anders, jezo noch ins künftige, für einen „Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz, quoad „similes aut alios casus, denen Kreisen noch Ständen, auf ein noch andere „Weise zu Präjudiz angezogen werden solle? Allein die — dieser Verwahrung kurz vorhergehende Eintheilung desjenigen Quanti, das den Kur- und Oberrheinischen Kreisen ab- und ex amore boni publici von den übrigen Kreisen übernommen wurde, und die hierauf folgenden Worte des Reichsschlußes selbst geben klar zu verstehen, daß sich solche Reservation hauptsächlich auf die Uebertragung der unvermöglichen Stände, und auf die Acceptation und Annehmung der jetztmaligen Repartition jenes übernommenen Quanti beziehe. Eine weitere Besorgniß, daß der neuere Fuß über-

„auch all dasjenige, was einem oder dem andern Kreis von seinem Matriku„larquanto durch das gesammte Reich abgenommen worden, nicht allen und je„den Kreisständen indifferenter, sondern einzig und allein denen *Moderatis*, „und denenjenigen, welche vor andern eine Moderation vonnöthen „haben, zu Gut kommen sollte ꝛc.“ Allein, da diese ganze Verfassung dahin gieng, die Subrepartition in den Kreisen, diesen lediglich selbst zu überlassen; so konnte auch auf solche Reservation keine Rücksicht genommen werden.

23) Pachner, Samml. der Reichsschlüsse 2ter Th. S. 381.

24) l. c. S. 325.

überhaupt für keinen Matrikularanschlag gehalten werden möge, wäre dabei um so mehr überflüßig gewesen, als gewißer vorauszusehen war, daß kaiserliche Majestät, deren allerhöchstes Erzhaus vor allen andern Kreisen am stärksten über seinen Matrikularanschlag dabei angelegt worden ist, desfalls in Ihrem allerhöchsten Ratificationsdekret Selbst Vorsehung thun, und jenen Fuß nie für einen ordentlichen und beständigen Matrikularfuß gelten lassen würden. — Doch hiervon wird in der Folge noch weiter die Rede seyn.

Es würde aus den bereits angeführten Verhandlungen vom 1681 klar genug vor Augen liegen, daß bey dieser reichsschlußmäßigen neueren Kriegsverfaßung das ganze Moderationswesen suspendirt, und einzig die complete Herbeystellung des jedem Kreise zugetheilten Quanti, ohne den mindesten Abzug, der Hauptzweck dieses Reichsgesetzes ist. Um aber den Ungrund der dagegen — aus Irrthum, oder Rechtfertigungseifer — entstandenen Einwendungen und nichtigen Ausflüchten noch heller darzulegen, und besonders den **baierischen Widersprecher** von dieser wahren und Hauptintention der Gesetzgebung, Kaisers und Reichs, ganz zu überzeugen, will man die Geschichte dieser Verfaßung noch etwas weiter verfolgen.

Im Jahre 1702, als Frankreich wieder von allen Seiten mit Heersmacht einfiel, wurde unterm 18ten Nov. von Reichswegen beschlossen, „nach „dem mit reifer **Ueberlegung** in anno 1681 ausgefunden und angenom„menen, an Ihro Kaiserliche Maj. den 30ten Aug. gemeldten Jahrs durch „ein Reichsgutachten gebrachten, und von Deroselben den 8ten Octob. darauf „allergnädigst ratificirten Fuß das Simplum zu $\frac{40}{m}$ in triplo zu $\frac{120}{m}$ Mann „**wirklich aufzubringen**; und diesem zufolge Kaiserliche Maj. allerunter„thänigst ersucht, den Kreisausschreibenden Fürsten von diesem Schluße durch „allerhöchste Rescripte Nachricht zu geben, damit die Kreiskonvente ohne Zeit„verlust ausgeschrieben, das quantum circulare unter die Stände nach be-

„hö-

„höriger Proportion particulariter auf das schleunigste subrepartirt, und die „$\frac{120}{m}$ Mann ehestens in Stand gesetzt werden möchten ꝛc." Da aber freilich das Moderationswesen manchem Stande sehr am Herzen lag, und daher immer neuerdings vorgebracht wurde; so fiel im Kurfürstlichen Collegio desfalls unterm 13ten Dec folgendes — ganz bestimmte Conclusum aus: „daß „ein jeder Reichskreis, und die armirten Stände in particulari, ihrem Anschlag nach, die schuldigen Contingentia vollkommentlich in completen Stand „gebührend aufbringen, zu solchem Ende alle von den Kreisen particulariter „unter sich quandocunque et quomodocunque vorgenommene *Moderationes* von Reichswegen aufgehoben, für null und nichtig hie„mit erklärt und geachtet werden ꝛc." Dann heißt es in dem darauf gefolgten weitern Reichsschluße vom 16 Decemb.:

„Es sey diensame Nothdurft und Sorgfalt, den kreisausschreibenden „Fürsten und der Generalität zu rekommandiren, daß scharfe Aufsicht in „den Kreisen selbsten, und bei Stellung der Mannschaft in loco opera„tionis gehalten, auf daß die Soldaten nicht allein auf das Papier „25) sondern auch der Reichsintention, und den *Constitutionibus* ge„mäß, wirklich zur Operation gestellt werden; daß ein jeder Kreis, der „beliebten Repartition *de* 1681 nach, die schuldigen Contingen„tien vollkommentlich in kompleten Stand gebührend aufzu„bringen, worauf die kreisausschreibende Fürsten um so mehr genau „zu halten hätten, als es die causa communis et publica imperii „salus erfordere ꝛc."

Hiermit stimmt das kaiserliche Ratificationsdekret vom 29ten Dec. und das an sämmtliche Kreisausschreibämter ergangene allerhöchste Rescript, 26) vollkommen überein, und zwar letzteres noch mit dem ausdrücklichen Zusatz:

25) Pachner 3ter Th. S. 55.
26) l. c. S. 57. 58.

saß: „daß, obschon in denen Reichs-Collegiis noch ein oder anderer zu der „Reichsverfassung gehöriger Punkt auszumachen ist, dennoch deßwegen die „Kreishilfe nicht aufgehalten, noch auch gestattet werde, daß sich je„mand mit der Entlegenheit, noch mit andern Ausreden entschuldigen „möge ꝛc."

Gleichlautend mit dem vorigen, ist auch ein anderer Reichsschluß vom 19ten März 1703, daß nämlich „das durch einen förmlichen Reichsschluß „verbindlich beliebte Quantum militare der $\frac{120}{m}$ Mann nicht allein „auf dem Papier, sondern ins Feld und für den Riß gestellt wer„de, ein jeder Stand auch seine ihme zurepartirte Mannschaft und Reichs„contingent in completen Stand beibringe ꝛc. ꝛc. 27)."

Der vom 11ten März 1704 will nicht nur, „daß jeder Kreis sein „Reichscontingent nach dem Fuß *de anno* 1681 in completen Stand „stellen, sondern auch den ergangenen Reichsschlüssen gemäs dar„in beständig erhalten, zeitlich und richtig recroutiren, und re„montiren soll ꝛc. 28).

Noch bestimmter ist aber jener vom 7ten April 1705 abgefaßt: „Un„geachtet Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vermög der Reichs„satzungen und der Executionsordnung schuldig, und aufs neue „durch die leztern Reichsschlüße miteinander, Niemand aus„genommen, sich verbunden, allen derselben Inhalt und *requi„sita ad effectum* zu bringen; so möchten dennoch kaiserliche Majestät geru„hen, an jene Kreise, welche in forma circuli nicht beisammen, oder „sonst noch zurückstehen, fernerweite nachdrückliche Excitatoria dahin er„ge-

27) l. c. S. 73.

28) l. c. S. 149.

„gehen zu lassen, daß sie ohne einigen Zeitverlust und Anstand denen ange=
„zogenen Reichsschlüssen gemäs eines jeden Kreises und Standes Kontingent
„nach dem Fuß *de anno* 1681 *in triplo* in completen, ungeän=
„derten, mustermäsigen Stand sowohl an Cavallerie als Fußvolk rc. bei
„Vermeidung schwerer, reichskonstitutionsmäsiger Execution her=
„stellen rc." —

Ferner: „Als man auch die zuverläsige Nachricht erhalten, daß ein
„oder anderer Kreis die ratificirten Reichsschlüsse vom 17ten Nov. 1702, und
„11ten März 1704 mit dem Fuß der Mannschaft, und was darnach an
„andern Kreisrequisitis zu prästiren wäre, von selbst zu ändern vermeint,
„so ist weiter dafür gehalten und geschlossen worden, daß solches als unzulä=
„sig und ungewohnt von Reichswegen ob pessimam consequentiam
„zu *contradiciren*, sothaner Kreise Directoria aber zu requiriren wären, die
„Reichsschlüsse ungeändert conserviren zu helfen, und auf dem
Reichsquanto de 1681 in *triplo* rc. zu bestehen." —

Am vollkommensten wurde aber die Intention des Reichs in der dem
fränkischen Kreise, auf seine Anfrage vom 5ten Dec. 29), ertheilten Antwort
vom

29) Um die Sache noch mehr aufzuhellen, und das die eigentlichen Gränzen der
Kreisbefugnisse hierunter so angemessen vorzeichnende Benehmen des löblichen
fränkischen Kreises zum Beispiel vorzulegen, hat man sich nicht widerstehen kön=
nen, die Anfrage desselben beim Reichskonvent wörtlich einzurücken:

„Als dorthin am 11ten März 1704 einer höchstansehnlichen Reichsversamm=
„lung das anno 1681. aufs tapis gebrachte, abschriftlich hiebeiliegend auf
„40000 Mann eingerichtetes, gemeinsames Repartitionsprojekt zu tripliren,
„und zur nöthig befundenen Reichsarmatur 120,000 Mann zu Pferd und zu
„Fuß zu resolviren geruhen wollen, vorhero aber in Concluso Collegii Ele-
„ctoralis den 13ten Dec. 1702 laut kopeilichen Anschluß praeliminariter her=
„kommen, was massen ein jeder Reichskreis oder die armirte Stände in
„particulari Ihrem Anschlag nach die schuldigen contingentia vollkommentlich
„in

vom 18ten ej. bestimmt und erklärt: „daß bei Verfassung obigen Reichs„schlusses des Reichs-Convents Meinung gewesen seye, wenn ein jeder „Kreis das vom Reich beliebte völlige Quantum der ihnen zuge„theilten Mannschaft, und nach derselben alle andere Requisita in völli„gen kompleten Stand herstellen würde, im übrigen denenselben lediglich „über-

---

„in completen Stand gebührend aufbringen, zu solchem Ende auch alle von „denen Kreisen particulariter unter sich quandocunque et quomodocunque vor„genommenen moderationes von Reichswegen aufgehoben, für null und nich„tig erkläret und geachtet seyn sollten, hat man es von Seiten des löbl. „Fränkischen Kreises, was solchergestalten von denen Moderationen gemeldet „worden, a potiori dahin verstanden, daß obschon ein oder anderer löblicher „Reichskreis oder Stand moderationes vom Reich, oder in particulari vom „Kreis erhalten hätte, jedannoch e. g. der Fränkische Kreis sich solcher Mode„rationen *respectu imperii*, und zum Abbruch oder Verringerung der be„schlossenen Reichsverfaßung nicht zu praevaliren hätte, sondern das in „obgedachter 1681er Repartition ihme aufgelegte Quantum benanntlichen der „980 zu Pferd, und 1901 zu Fuß in triplo, mithin 8643 Mann in allem, „ohne einigen Abgang aufzustellen schuldig seyn, ohne daß eine höchstansehnli„che Reichsversammlung um der Kreise innerliche Repartition, nach was für „einen Fuß solche eingerichtet werden wolle, bekümmert gewesen. Obwohlen „nun erwähnter löblich. Fränk. Kreis sich der Aufstellung erst angemerkten „Quanti gar nicht geweigert, sondern vielmehr in der Anhofnung, daß auch „von andern löbl. Reichskreisen dergleichen geschehen würde, dem Publico „damit williglich an Handen zu gehen beschlossen, und zur Eintheilung sei„nen innerlich moderirten üblichen Fuß (wodurch dem Reich gar nichts „abgehet, sondern demselben gleich gelten wird, ob man auf diese oder an„dere Weise das Seinige prästire) zu gebrauchen vermeint rc. So haben „hingegen Einige den, wegen mehrberührter Moderation, zwar einsmals, „jedoch mit ganz anderm Verstand entworfenen, in dem Haupt-Reichs-Concluso „aber vom 11ten März 1704 gar nicht wiederholten kurfürstlichen Kollegial„schluß, zu ihrem Vortheil dahin explicirt, und seynd bis dato nicht ohne „Unordnung im Kreis und grosse Beschwerden ihren übrigen Herren Mitstän„den in allem so Volk als Geld, und andern zum deklarirten Reichskrieg er„forderlichen Prästationen darauf beharret, daß, weilen alle Moderationes auf„gehoben, die Sache wiederum ad statum de anno 1521 zu Worms errichte„ten Reichsmatrikel verfallen, und nach derselben die Proportion in repartiendo „zu nehmen seye, ohneracht sich von selbiger Zeit an allerhand Aenderungen „ergeben, und mancher Stand nicht mehr die Hälfte von seinen kollectirten „Su-

„überlassen bliebe, wie die Subrepartition des quanti militaris, und also „in allen Concurrentien und Kriegspräſtationen unter die Kreisſtände ſelbſten „nach ihrem eigenen beliebt- und gutbefundenen Fuß, modo et Obser- „vantia circulari gemacht, und einem jeden Stand das Seinige zugethei- „let, zu ſtellen, und zu präſtiren aufgelegt werden möchte, wobei man auch „denen Kreiſen keine Maaß geſetzt, wie ſolches aus denen dieſen Krieg hin- „durch gefaßten Reichsſchlüſſen deutlich genug abgenommen werden könne, „ſondern hat hiebei nichts vorſchreiben, **wohl aber das** *integrale Quantum* „*Circuli* **nach dem Reichsſchluß und Fuß** *de anno* 1681 **geſtellt haben** „wollen." Und dieſe Erläuterung iſt von kaiſerl. Majeſtät unterm 27ten Januar 1706 vollkommen approbirt und genehmigt worden.

Da

„Gütern in Beſitz, ſondern ſolche Güter theils eben diejenige, auch durch noch „viel andere ſtattlichen Zugänge locupletirte Herren Stände inne haben, welche „jetzo zum höchſten Schaden ihrer vorhin erarmten Herren Mitſtände obberühr- „te Quäſtion erwecken, wegen der man geſammten Kreiſes halber an eine höchſt- „anſehnliche Reichsverſammlung um Erläuterung der oballegirten Concluſorum, „und **welche Meinung aus beeden derſelben Intention** konform ſeye, „um ſo mehr zu rekurriren veranlaſſet wird, als die meiſte im fränkiſchen Kreiſe „vorhandene Moderationes vom geſammten Reich, praevia cauſae cognitione, „erkannt und gewilliget worden, man ſich auch nimmermehr die Gedanken ein- „fallen laſſen kann, daß ſolche auf einmal ohne einig weitere Konſideration auf- „zuheben, es die Meinung gehabt haben werde, noch haben könne, ſondern in „dem eigentlichen Verſtand zu nehmen, wie man ſich, wann der löbl. fränkiſche „Kreis ſeine 8643 Mann zur Reichshilfe ſtellt, und im übrigen die weitern nö- „thigen Auslagen darnach menſurirt, von Seiten des Reichs darmit allerdings „vergnügen, und ſonſten die Partikular- oder Individualrepartition den Herren „Kreisſtänden nach ihrem ſeithero üblich geweſenen Matrikularfuß überlaſſe, „mithin keiner mit Billigkeit ſogleich auf die Wormſermatrikel zurückfallen, oder „ſich darauf ausländen könne, hingegen bei ſeinem ſchon ſo lang agnoſcirten „Kreismatrikularfuß, nach Geſtalt der Vorfallenheiten ſich wohl und weh ge- „ſchehen, ſofort auch die allgemeine Kreis-Onera darnach ferner proportioniren „zu laſſen, und was daran rückſtändig verblieben, noch zu erſetzen, von Rechts- „wegen verbunden ſeye. Regensburg den 5ten Decemb. 1705.

Da nun die ferneren Reichsschlüsse in den Jahren 1727, 34, 57, und der neueste von 93 sich auf alle vorhergegangene Schlüsse, kaiserliche Ratifikationen und Rescripte, ihrem ganzen Umfang nach, beziehen, und sohin in diesem leztern die Verfassung von 1681 in ihrer vollen Eigenschaft und Stärke neuerdings beliebt, und reichsgesetzmäßig festgestellt worden ist; so bleibt kein Zweifel übrig, daß auch dermalen jene dem fränkischen Kreis so bestimmt erklärte Intention der Gesetzgebung wieder in gleicher Kraft bestehet; da solche ohnehin in allen vorerwähnten Reichsschlüssen ausdrücklich bestätigt, und von der Verfassung selbst gleichsam unzertrennlich ist.

Von der vorgeblichen Usualmatrikel des baierischen Kreises.

In jener Erklärung an den fränkischen Kreis ist also die Art und Eigenschaft der jedem **Kreise** erlaubten **Usualmatrikel** umständlich und vollkommen vorgezeichnet: Kaiser und Reich fodern in Kraft des allgemeinen verbindlichen Reichsschlußes das jedem Kreise zugetheilte vollständige Quantum; hingegen mögen sich diese zur Eintheilung und Zusammenbringung desselben einer Norm, oder eines Subrepatitionsfußes, der ihnen nur immer gefällig ist, oder zweckmäßig scheint, frei bedienen, wenn nur die Absicht des Reichs, und das Gesetz dadurch befriedigt wird. —

Von einer so geeigneten **Usualmatrikel** hingegen, in deren **Besitzstande der baierische Kreis** — angeblich — sich befinden soll — die durch dieses löblichen Kreises **stets beobachtete, ununterbrochene Nichtbefolgung allgemein verbindlicher Reichssatzungen** erwachsen, und bereits stärker ist, als diese selbst; die jede — **ihr nicht convenirende** — gleichwohl **vom gesammten Reich beschlossene Verfassung** übern Haufen wirft, **trotz der feierlichsten Reichsschlüsse** in ihrer Kraft besteht;

und

und nach welcher dieser — patriotische — Kreis ex amore boni publici, und ex aequo et bono, zur gemeinsamen Vertheidigung des Reichs, zur Rettung seiner vergewaltigten, unglücklichen Reichs-Mitstände, hergeben darf, was er mag und will, — von einer solchen eigenmächtigen, die ganze Reichskonstitution nicht nur untergrabenden, sondern mit einmal zernichtenden, ganz Gesetz- Recht- und Billigkeit-losen **Usualmatrikel**, sage ich, wird gewiß noch kein biederer Deutscher, der auch nur die Oberfläche der Reichsverfassung, des gemeinschaftlichen Verbands, und des Verhältnißes der gesetzgebenden Gewalt, Kaisers und Reichs, gegen die Eigenschaft und Befugnisse eines Kreises kennt, sich je haben träumen lassen! —

Diese vortrefliche **Usualmatrikel** also, "nach welcher jeder Kreis 30) seine Reichsprästanda selbst bestimmen kann, „trat an „die Stelle der Wormsermatrikel, weil diese vielfältig durchlöchert, niemal be„richtiget, und hergestellt wurde, und weil man schwerlich erweisen kann, daß „von 1521 bis 1681 die Wormsermatrikel ganz, in ihrem Umfange, in Stel„lung der Reichsmannschaft befolgt worden sey."

Weh dem Staate, der die Verbindlichkeit seiner Gesetze erst durch deren allgemeine Befolgung erweisen sollte! — Gesetze — von der rechtmäßigen Gewalt gegeben — bestehen, aller einzeln Contraventionen ungeachtet — so lange in ihrer verbindlichen Kraft, als sie nicht eben von jener Gewalt, die sie zu geben berechtigt war, wieder aufgehoben, oder zurückgenommen werden.

Die Wormsermatrikel ist auf dem Reichstage von 1521 publicirt, vom gesammten Reich, nämlich von der gesetzgebenden Gewalt, als ein allgemein

30) Der baierische — bekannte — Herr Verfasser giebt auch den übrigen Kreisen das Recht zu einer solchen eignen Matrikel, um natürlich dadurch den baierischen Kreis füglicher rechtfertigen zu können.

verbindliches Reichsgesetz aufgestellt, und anerkannt, dem damaligen Reichsabschied einverleibt, und fast in allen nachfolgenden Reichsabschieden und Schlüssen (wie vorne S. 6. bereits erwiesen ist) bestätiget worden. Auf eben diesem Reichstage zu Worms wurde eine Türkenhilf von 20000 Mann zu Fuß, und 4000 zu Roß verwilliget, und nach der neuen Matrikel ausgeschlagen, wie aus den eigenen Worten des §. 35. des damaligen Reichsabschieds: „daß auch „keiner der angezeigten Hilfe, wie ihm die zu Roß und Fuß, nach laut des „Anschlags, allhie aufgelegt ꝛc. ꝛc.;" noch deutlicher aber aus dem 1529 erfolgten Reichsabschied zu Speier §. 16., „daß dazu die 4000 zu Roß, „so noch von der hievor bewilligten Hilf zum Romzug und gegen den Tür„ken 31) vorhanden, gebraucht werden soll, auch an ein Geld geschlagen, „vermög des Anschlags, solcher bewilligter Hilf halben, zu Worms „gemacht ꝛc.;" zu entnehmen ist. In dem angeführten §. 35. des Reichsabschieds zu Worms heißt es dann: „daß die verwilligte Hilfe, wie sie allhie „geordnet, straks und ernstlich gefodert, darin Niemand um einigerlei Sachen „willen verschont oder übersehen, sondern damit nach Vermög dieses Anschlags „gegen Männiglich gleich gehalten, und, §. 36., die Ungehorsamen von kai„serlicher Majestät eingebracht," das ist, zu Leistung ihrer Schuldigkeit angehalten, „werden sollen." Auf gleiche Art sagt der Reichsabschied zu Speier von 1529 §. 23.: „daß Niemand derselben (Hilfe) Anlag zu Roß und Fuß, „nach laut des Anschlags zu Worms aufgelegt, erlassen, auch deßhal„ben Niemand bei der kaiserlichen Majestät ansuchen, oder bearbeiten, und „Niemand an Einziehung derselben verschont werden soll." Eben so lauten die §§en 14 und 15 des Reichsabschieds zu Speier von 1542: „daß ein jeder Stand „seine Anzahl Kriegsvolk, nach dem angezeigten wormsischen Anschlag, „zu dem Romzug und der Türkenhif bewilligt und im zwei und dreißigsten

„Jahr

31) Hieraus widerlegt sich die Behauptung des baierischen Verfassers, daß diese Matrikel bloß für den Römerzug gemacht, indem solche gleich bei ihrer Entstehung schon zugleich mit zur Türkenhilfe angewandt worden ist.

„Jahr geleist, jetzo auf sein selbst Kosten bestellen und unterhalten soll.“ — Auch die weiteren Reichsbschiede von 1543 §. 7, 1555. §. 80, 83 und 97, 1564. §. 20, 1576. §. 90 und 99, 1594. §. 122, und 1654 §. 184, beziehen sich auf die Befolgung der Wormsermatrikel, und bestätigen solche.

Aber auch ohne diese Beweise von Befolgung und Verwahrung dieser gesetzlichen Matrikel, bringt es schon die Eigenschaft der einmal bestehenden Reichsgesetze, und die Reichsgrundverfassung mit sich, daß weder ein einzeler Stand, noch ein ganzer Kreis ermächtigt ist, dawider zu handeln, oder etwas daran zu ändern; und im Reichsabschied von 1544 §. 8. ist allen Ständen, so sich durch mehrerwähnte Matrikel beschwert zu seyn glaubten, ausdrücklich untersagt worden, bei Stellung ihrer anschlagsmäßigen Kontingente eigenmächtigen Abzug zu machen.

Nach Anweisung dieses Reichsabschieds, und wie es sich ohnehin nach einer ordentlichen Staatsverfaßung von selbst versteht, mußten also die Beschwerden gegen die Matrikel, oder das Gesetz, an Kaiser und Reich gebracht, und um Erleichterung gehörig nachgesucht werden. Ist nun die gebethene Moderation gestattet worden; so war die darunter geschehene Abänderung der Matrikel gesetzlich; diese blieb an sich nach wie vor in ihrer verbindlichen Kraft; und konnte auf keine andere, als unerlaubte Art, anderswoher geändert oder verletzt werden.

Die angebliche Durchlöcherung derselben wird also der bayerische Verfaßer wohl von jenen Fällen verstehen, über welche in mehreren Reichsabschieden von Kaiser und Reich geklagt, und besonders in jenem von 1555 §. 97. die Execution nöthig erachtet wurde; wo nämlich die nach dem Anschlag zu stellenden Kontingente entweder gar ausgeblieben, oder doch von Ständen, die keine Moderation von der gesetzgebenden Gewalt noch erlangt hatten, nicht

komplet gestellt worden sind? — Auf diese Art würde aber kaum ein einziges Reichsgesetz mehr zu finden seyn, das nicht eben so schon durchlöchert, und folglich nach des Verfaßers ganz vortreflichen Argument, auch nicht weiter verbindlich, noch zu respectiren wäre. —

Solche unrühmliche, und unpatriotische Entziehungen der matrikular- und verbandsmäßigen Schuldigkeit konnten aber auf keine Art, auch durch wirklich gegründete Beschwerden gegen die Matrikel — nicht gerechtfertiget werden; noch weniger aber konnte dadurch, obgleich solche gesetzwidrige, eigenmächtige **Entziehungen ohne Ahndung von der vollziehenden Gewalt durch Begünstigung der Zeitumstände mehrmals durchgeschlüpft sind**, ein **Herkommen** oder eine **gültige Observanz wider die Gesetze** selbst begründet werden: nicht nur die Executionsordnung von 1555 §. 101., sondern selbst die gesunde Vernunft verwirft schon jedes sogeartete Herkommen, jede — aus strafbaren Vorgängen hergeleitete — unlöbliche Observanz.

Auch der Umstand, so sehr er zu beklagen ist, daß **die Wormsermatrikel nie berichtiget wurde**, spricht der **Usualmatrikel** des baierischen Kreises das Wort nicht. Es ist nicht sowohl die Schuld Kaisers und Reichs, vielmehr, wie S. 8 aus den deßfallsigen Reichstagshandlungen selbst gezeigt wurde, der Kreise und beschwerenden Stände größtentheils selbst, daß die so oft, und von einem Reichstag auf den andern anberaumte Ausgleichung immer wieder vereitelt wurde; und man darf als ziemlich wahrscheinlich annehmen, daß es damit, wenn solche ebenjezt vorgenommen werden sollte, gleichfalls nicht viel besser gieng, indem sich verhältnißmäsig vielleicht mehrere Stände vor einer sie treffen mögenden Erhöhung fürchten, als sich andere auf Erleichterung freuen würden. —

So

So wenig also aus den Gebrechen der Matrikel eine widrige Observanz gegen dieselbe aufgestellt werden kann; um so unbilliger und, deutsch zu reden, schändlicher wäre es, aus traurigen Nothfällen und Umständen, denen die gesetzgebende Gewalt gedrungener Weise nachgeben mußte, Nutzen ziehen, und eine — convenirende — Folge für die Zukunft daraus behaupten zu wollen.

Von dieser Art ist folgender Satz: „Daß in den Jahren 1664, 68, „und 70 die Reichsstände gemeiniglich nur provisorie ex aequo et bono „ihre Kontingentsquoten gestellt hätten, womit auch Kaiser und Reich „gar wohl zufrieden gewesen wären." Und hierbei beruft sich der Verfasser auf die Reichs- und Kreisakten, und wegen der leztern auf Moser. Welcher Deutsche wird es nicht wissen, oder sichs wenigstens vorstellen können, daß in jenen Jahren die traurigsten Spuren des kurz zuvor geendigten, dreißigjährigen, ganz Deutschland verheerenden Kriegs in allen Reichsprovinzen noch ganz lebhaft, die Nachwehen noch lange nicht verschmerzt, und die meisten, besonders mindermächtigen Stände durch die so langjährige Kriegsbeschwernisse und Drangsale verarmt waren; daß selbst das mächtige Erzhaus Oesterreich sich von einer so lange angedauerten, äussersten Anstrengung noch nicht so weit erholt haben konnte, um einem neuen feindlichen Anfall mit gehörigem Nachdruck zu begegnen. So bei diesen mißlichen Umständen fielen im Jahr 1663 die Türken mit aller Macht und Grausamkeit in Ungarn ein: die Gefahr war also nicht nur für die dem Erzhause gehörigen, sondern auch für die übrigen daran gränzenden Reichslande sehr groß und augenscheinlich; sie wurde in diesem, und dem folgenden Jahre, durch mehrere kaiserliche Commissionsdekrete dem versammelten Reiche dringendst vorgestellt; und darauf in einem Reichsgutachten vom 4ten Febr. 1664 kaiserlicher Majestät folgendes hinterbracht: „Wie zwar die beiden höheren Collegia schon „vor geraumer Zeit beschlossen, daß zu dieser gemeinen Reichsverfassung ein

„jeder Kurfürst und Stand einen dreifachen Anschlag an Mannschaft aller„dings, der hergebrachten Reichsmatrikul gemäs, stellen und lie„fern solle; gleichwohl etliche, so sich auf die, dem Angeben nach, erhaltene „Moderationes bezogen, hierwider Verwahrungen angehängt, auch verschiede„ne, daß sie durch solche Matrikul allzufast beschweret, und darum vörderist die „Moderation vorzunehmen seye, angebracht, und ihre solcher Moderation hal„ber, wie auch die *Obaerati* die gethane Reservationes wiederholet; darum „dann beschlossen worden, daß noch unter diesem währendem Reichstag die all„zusehr gravirten Stände angehört, und denenselben mittelst vorhergehen„der Handlung ex aequo et bono in denen Kreisen durch unpartei„sche und nicht interessirte Kreisstände provisionaliter eine Modera„tion widerfahren solle." 32).

Hierauf resolvirten kaiserliche Majestät in ihrem Dekret vom 7ten Febr. „Allerhöchstdieselben möchten zwar gnädigst gern sehen, daß die von vielen „Ständen verlangende Moderation (doch ohne Hinderung gehörter Verfassung) „in den Kreisen ex aequo et bono durch Unparteiische provisionaliter „vorgenommen, alsdann an die drei *Collegia pro approbatione* hinter„bracht werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Ihro Majestät sich hier„nach über das derentwegen eingebende Reichsbedenken, der Ge„bühr nach, resolviren wollen. Die denn auch, wenn solche Moderation „sobald nicht fortgehen sollte, unterdessen schon dahin gedacht seyn werden, „daß denen depauperirten Städten und notorie gravirten und bedrückten „Ständen keine Unmöglichkeit aufgedrungen werde." 33)

Aus diesen beiden Stellen des daraus erwachsenen Reichsschlusses liegt also klar vor Augen, daß 1, das von den beiden höhern Reichskollegien beschlos-

32) Pachner 2c. I. Th. S. 60.

33) l. c. S. 67.

schlossene Triplum an Mannschaft nach der hergebrachten Reichsmatrikel gestellt, 2, in Ansehung der *notorie* (gemeinkündig, nicht nur vorgeblich) gravirten, bedrückten, und verarmten Stände, nach vorhergehender Handlung, nemlich Untersuchung, die Moderation in den Kreisen, jedoch von Unparteiischen und dabei Nichtinteressirten (nicht aber in Corpore, wo jeder, der Moderation wünschte, für sich selbst sprechen und abstimmen könnte) vorgenommen, alsdann 3, an die 3 Reichskollegien zum Begutachten, und so 4, der Gebühr nach an kaiserliche Majestät zur weiteren Resolution gebracht werden sollte; und daß 5, wenn solche Moderation nicht fortgieng, kaiserliche Majestät selbst auf die Erleichterung der bedrückten und unvermögenden Stände bedacht seyn wollten.

In keinem Falle ist also der Willkühr oder Eigenmacht des Kreises Etwas überlassen, vielmehr sind die dem gesammten Reiche und kaiserlicher Majestät zustehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten worden. Hierauf nun lauten die baierischen Kreisakten bei Moser 34) also:

„Dieweil sich aber befunden, daß etliche Stände ihre zwar alte von „römisch. kaiserl. Majestät erlangte Moderationes eingegeben, die übri„gen aber alle, außer Kurbaiern und Haag, gleichmäßige Modera„tiones prätendirt, hat man mit angedeuteten Modis nicht wohl fort„kommen können, indem alle intereßirt gewesen, und wann man die „Sachen durch ordentliche *Suffragia* hätte wollen gehen lassen, ver„muthlich keiner dem andern in seiner Prätension abgelegt haben „würde. Diesemnach ist am besten zu seyn erachtet worden, daß ein „jeder (außer Pfalz-Neuburg, Berchtolsgaden, und Ehrenfels, „so ihr Quantum allschon bei dem Allianz-Corpo absonderlich stehen „haben) sich zu demjenigen Quanto gutwillig, doch allein *pro hac vice* „und

34) D. Staatsrecht 29ter Th. S. 305.

„und ins künftige unverfänglich, erklärt, was er dießfalls zu prästi-
„ren, seinem eigentlichen Wissen und christlichen Gewissen nach, sich schul-
„dig, und vermöglich befinden thue ꝛc."

Also hatten Pfalz-Neuburg, Berchtesgaden, und Ehrenfels ihr Quantum, ohne die Kreishandlung, oder das Interims-Moderationswerk mit anzugehen, schon zuvor nach ihrem matrikularmäßigen Anschlag gestellt; und Kurbaiern selbst, nebst Haag blieben bei diesem nämlichen Anschlag stehen; wegen der Ueberlassung einer gutwilligen Erklärung an die übrigen Stände hingegen, wozu das Kreisdirektorium dem Reichschluße gemäß nicht befugt war, ist jedoch der ausdrückliche Vorbehalt, daß diese Ueberlassung, nur pro hacvice, und ins künftige, den Reichsgesetzen, unverfänglich seyn sollte, hinzugesetzt worden.

Diese Auskunft, und das Verzeichniß 35), was nach derselben der ganze Kreis an Mannschaft zusammenbrachte, wurde gebührendermassen dem versammelten Reich vorgelegt, und von demselben auch für diesmal genehmigt, indem das erbotene Quantum von 2130 Mann zu Fuß, und 319 zu Roß, ungeachtet mehrere Stände als verarmt angegeben wurden, dennoch das matrikularmäsige Triplum fast erreichte, auch den übrigen Kreisquoten so ziemlich gleich kam, und ohnehin die Türkengefahr sehr dringend war.

Wie nun aus diesem Vorgang, wobei nicht nur das Begutachten des Reichs und die Genehmigung kaiserlicher Majestät ausdrücklich vorbehalten war, sondern auch in dem eigenen Kreisschlusse jeder daraus zu ziehenden Folgerung entsagt und vorgebeugt wurde, für diesen Kreis dennoch gefolgert werden kann, sieht man eben so wenig, als bei dem weiteren Fall von 1668 und 70, ein. Hier entstunden allerhand Vorschläge: im Reichsgutachten vom 17ten Sept.
68

35) Pachner Iter Th. S. 93.

68 wurde auf eine summarische Moderationshandlung angetragen, dagegen im kaiserlichen Commissionsdekret ein kürzerer Weg vorgeschlagen: „daß nämlich „jeder Kreis sich ratione quanti erkläre, und die weitere Subdivision die- „ser Materie dem kurmainzischen Reichs- mit den andern *Directoriis* an- „heim gegeben werde." Das fernere Reichsgutachten vom 16ten Nov wollte, „daß sich jeder Stand selbst erkläre, was er nach Proportion seines Vermö- „gens und der Matrikel von 1521 zu geben gemeint seye; jedoch der alten „Observanz ohnpräjudicirlich." In dem darauf erfolgten K. C. Dekret vom 1ten Dec. hies es aber, „wenn auf diese Weise nicht fortzukommen seyn „sollte, daß sodann derjenige Weg ergriffen werde, welcher denen Reichs- „satzungen gemäs, zu Erhebung dieses allgemeinen nützlichen Werks der „schleunigste, kürzeste, und sicherste seyn werde." — Unterm 27ten März 1669 wurde ferner für räthlich gehalten, „mit den schwäbischen und oberrheini- „schen Kreisen überhaupt, mit denen im fränkischen und baierischen Kreis gra- „virten Ständen aber in particulari zu traktiren;" wobei das kurfürstliche Conclusum, wie S. 12, schon angeführt ist, noch dahin gieng: „daß, auf „den Fall diese Stände sich zu einem billigmäßigen Quanto nicht selbst verste- „hen würden, denenselben ein gewißes *Quantum* von Reichswegen an- „zusetzen sey." Dieses wurde im k. C. Dekret vom 23 April genehmigt. Die erstern 3 Kreise erklärten sich, wie aus dem Deputationsbericht vom 2ten Aug. erhellet, so ziemlich billig; allein die Erz- und Bischöfe, und einige andere Stände des baierischen, der sich bis zu 1700 Mann erbot, schützten wegen eines höhern Quanti die Wenigkeit und den geringen Zustand ihrer Lande gegen andere deren Mitstände, mithin die Ohnmöglichkeit vor. In dieser Rücksicht, wiewohl das Reich, und kaiserliche Majestät dieses Quantum für zu gering hielten, wurde solches jedoch, um sich nicht länger damit aufzuhalten, im Reichsgutachten vom 9 Aug., und im kaiserlichen Com. Dekret vom 15 Sept. zwar angenommen, dabey aber ausdrücklich vorbehal-

 ten;

ten: „daß solches in Zukunft zu keiner Nachfolg oder einiger Verfäng„lichkeit gedeutet werden solle.“

Dieß sind also die Fälle, worauf sich der baierische Verfasser so zuversichtlich beruft: im erstern hat der Kreis, statt die Moderationshandlung durch Unpartheiische mit den Gravirten, dem Reichsauftrag gemäß, vorzunehmen, mit den Gliedern ein beliebiges Quantum — eigenmächtig — ausgemacht, und seinem Schluße selbst die Klausel: daß dies nur *pro hac vice* geschehen sey, beigefügt; im andern hat die Reichsdeputation, und nicht der Kreis, mit den gravirten Ständen gehandelt, und zwar ebenfalls ohne Präjudiz der alten Observanz; und in diesen beiden Fällen war der Nothzustand, die Depauperirung ein und anderer Stände dieses Kreises, unter welchen jedoch Baiern mit seinen übrigen Provinzen sicher nicht begriffen war, das Hauptmotiv der Nachsicht Kaisers und Reichs. Worinn aber hier die Stütze der **Usualmatrikel** bestehen soll, weiß man nicht. —

Von den Vor- und Einwendungen des baierischen Kreises gegen die Verfassung von 1681.

Bis zum 1680r Jahre hatte also, wie aus den nacheinander gefolgten Reichstagshandlungen klar angeführt worden ist, weder der baierische, noch ein anderer Reichskreis, irgend einen Akt vor sich, wodurch ihm die Eigenmacht oder Willkühr in Stellung einer per majora beschlossenen, und vom Reichsoberhaupt approbirten Reichshilfe erwachsen wäre; vielmehr stehen so viele ausdrückliche Reichssatzungen und darinn für des Reichs Rechte enthaltene Reservationen in ununterbrochener Reihe einer solchen — an sich schon verfassungswidrigen — Anmaßung schnurstrack entgegen.

Dem

Dem ungeachtet will von dem mehrerwähnten baierischen Verfasser, und selbst in einer Münchner ministeriellen Note vom Jänner dieses Jahrs, das **Herkommen** und der **Besitzstand** eines solchen **Willkürrechts** schon wirklich auf die Verfassung von 1681 mit hinüber gebracht, und auch bei dieser bis zum Reichsschluße von 1793 aufrecht erhalten worden seyn, und zwar aus folgenden — **triftigen** — **Gründen**:

1. „Diese neuere Verfassung sey nur für den damaligen Nothfall bei der „bevorgestandenen Türkengefahr, nicht aber für die Zukunft beliebt wor„den, also ein nur für die damaligen Umstände verbindliches Reichsgesetz „gewesen 2c."

Hier wird also eingestanden, daß *a*) diese Verfassung für die damaligen Umstände ein **verbindliches** Reichsgesetz war; daß folglich *b*) Kaiser und Reich nothwendiger Weise **befugt** gewesen sind, jene Verfassung zu geben, und solche zu einem verbindlichen Reichsgesetz zu machen. Wohlgemerkt. — Es wird noch niemand eingefallen seyn, zu behaupten, daß die damalige Uebereinkunft auf künftige Zeiten geschehen sey. Jeder Staat nimmt bei jedem Vorfall das Maas seiner zu treffenden Gegenwehr nach der Größe der Gefahr oder nach der Stärke seines Feindes. War aber das Reich 1681 berechtigt, eine stärkere Verfassung, als sonst, zu beschließen; so hat es auch das nämliche Recht, bei jedem neuen Fall die nämliche, oder auch eine — noch stärkere — Verfassung festzusetzen.

2. „Die Repartition hätte nach dem Antrag mehrerer Stimmen blos an „die Kreise verwiesen, nach andern die Matrikel dabei beobachtet werden „sollen; einige hätten sich bei dieser Sache die Nothdurft besonders re„servirt; und selbst im Reichsgutachten wegen der Repartition seye die „ausdrückliche Verwahrung beigefügt worden, daß solche weder jetzt

„noch ins künftige für einen Matrikularanschlag gehalten, noch „in einige Consequenz ꝛc. angezogen werden solle."

Türkengefahr, und Verweisung des Repartitionsgeschäfts blos an die Kreise: — passender hätte nichts seyn können! — Reichsgutachten — zumal in dergleichen Fällen — per unanimia zu Stande gebracht, sind freilich seltne Dinge; indessen sind die Majora eben so verbindlich; und die dissentirende Meinungen der Minorität, so wie einzle Reservationen können dagegen gar nicht in Anschlag gebracht werden. Was aber die in dem Reichsgutachten selbst enthaltene Verwahrung betrifft; so ist schon vorne S. 17, besonders aus dem darauf ergangenen kaiserlichen Ratifikationsdekret überführend dargethan worden, durch was dieselbe hauptsächlich veranlaßt worden ist, und auf was sie eigentlich abzielt. Gesetzt jedoch, diese Klausel wäre blos auf die Verwahrung der alten Matrikularanschläge und erhaltenen Moderationen zu verstehen; so beweißt solches weiter nichts, als was man vorhin schon klar genug bewiesen hat, daß nämlich das Reich bei dieser neuern Verfassung und Repartition von jenem ganzen Wesen keine Notiz genommen, sondern solches auf andere Zeiten und Umstände verwahrt und ausgesetzt hat. Seit 1681 bis jetzt ist noch nicht daran gedacht worden, jene Repartition als eine beständige Matrikel anzusehen; vielmehr ist die kaiserliche Wahlkapitulation Art. V. §. 10. Bürge dafür, daß sowohl die alte Matrikel, als das Moderationswesen auf einen solidern Fuß dereinst wieder hergestellt werden soll, dazu ist aber bei vorhandener Gefahr wahrlich keine Zeit. —

Indessen ist ja keinem Kreise benommen worden, sich bei der Subrepartition des ihm zugetheilten Quanti nach Gefallen und Gutfinden des alten Matrikular- oder eines andern Fußes zu bedienen, wenn nur das Reich die angeschlagene Kreisquoten erhält, woran weder Widersprüche, noch Reservationen, noch sonst erdenkliche Einwendungen zur eigenmächtigen Verminde-

rung

rung berechtigen können (S. Seite 21). Daher verdient auch der — zwar sehr vermessene, aber von einem Verfasser, der mit Gesetzen und feierlichen Reichsschlüßen sich zu spielen erlaubt, nicht unerwartete Vorwurf, „daß bei „Genehmigung der befragten Repartition keine wahre Mehrheit der Stimmen „vorhanden gewesen sey," wohl eine höhere Ahndung, hier aber um so weniger eine Antwort, oder Widerlegung, als eben dieser Verfasser §. 12. selbst eingesteht, daß **Baiern der Repartition ebenfalls beigetreten, und sich dabey acquiescirt habe**, und daß §. 13, der deßfallsige Reichsschluß für die damaligen Umstände **verbindlich** gewesen sey. Der Beweggrund aber, aus welchem **Baiern** die neue Verfassung und rechte Zusammensetzung mit angegangen ist, es mag nun blos *ex amore boni publici* oder wegen eigener **Gefahr**, oder in **reichsständischer Rücksicht auf die dahin führende** Gesetze geschehen seyn, ist völlig gleichgültig: die **Befolgung** des per Majora einmal beliebten, und vom Reichsoberhaupt genehmigten Schlußes ist und bleibt allemal **ausgemachte — ganz unbedingte Schuldigkeit.** —

3. „Der baierische Kreis habe schon im Jahre 1682 gegen den Reichsschluß „des vorigen Jahrs protestirt." 36)

Ist aber die beliebte Kreisprotestation von Kaiser und Reich für gültig angenommen, von diesen eine Abänderung oder Verminderung des baierischen Kreis-Quanti beschlossen, oder gutgeheissen worden? So lang dieses nicht erfolgt ist, gilt auch die Protestation eben so viel, als wenn sie nicht geschehen wäre. Welche wohlthätige, herrliche Befugniß wäre nicht dieß, Gesetze durch bloße Protestationen zu entkräften, zumal in Fällen, wo es auf Lästigkeiten, und etwaige Anstrengung ankommen sollte? Aber wie würde es dann, leider, mit dem bono publico stehen, zu dessen Bezweckung die Gesetze und Reichs-

36) Dieser Satz ist in der schon oben erwähnten Ministerialnote aufgestellt worden.

Reichsschlüße einzig gemacht sind, und aus Liebe dessen ja Baiern selbst der beliebten Verfassung patriotisch beigetreten ist? — Würde wohl der baierische Kreis zugeben, daß ein per Majora zu Stande gekommenes, und auf die Befugniße desselben gegründetes Kreis = Conclusum durch die Protestation eines einzelnen Kreisstandes für diesen unverbindlich gemacht werden könne? Um so viel weniger also kann dieses bei einem vom gesammten Reich gemachten, und überdies auf die Executionsordnung und den westphälischen Frieden, auf diese Fundamentalgesetze gegründeten Schluß Statt finden, als ohnehin die allgemeine Gesetzgebung auf diesem, nämlich dem gesammten Reiche, lediglich beruhet.

4. „Dieser Kreis habe die Repartition von 1681 schon damals, so wie bei „allen nachherigen Reichskriegen niemals befolgt, sondern sein Contin„gent jedesmal in ohngleich geringerer Anzahl gestellt, und Kaiser und „Reich seyen jedesmal damit zufrieden gewesen.“ 37)

Welche Widersprüche! Man hat selbst die Mehrheit der Stimmen zu dem damaligen Reichsschluße mit ausgemacht; man hat öffentlich votando ad protocollum erklärt, daß man sich ex amore boni publici bei sothaner Repartition acquiescire; man gesteht selbst ein, wie auch nicht bestritten werden kann, daß dieser Reichsschluß und die dadurch beliebte Verfassung ein für die damaligen Umstände verbindliches Gesetz gewesen sey! und doch hat man noch die Eigenmacht, oder ein höheres Recht gehabt, denselben nicht zu befolgen, das zurepartirte Quantum nach eigener Willkühr in ohngleich geringerer Zahl zu stellen, sich vom allgemeinen Gesetze selbstbeliebig auszunehmen, dem gefährdeten und bedrängten Vaterlande eine nach Bequemlichkeit und unpatriotischer Convenienz abgemessene Hilfe auf einem Spänchen hinzugeben, wäh-

37) Die mehr erwähnte Note, und der baierische Verfasser stimmen hier überein.

während daß andere reichsverbandmäßig gesinnte Kreise und Stände alle Kräfte anstrengten, und das Aeußerste thaten, um ihre reichsschlußmäßige Quoten vollständig aufzubringen, und pro bono publico wirklich hinzustellen? — Schon das Faktum an sich und beim Erstenmal ist Verfassungswidrig, und unrühmlich genug; sich dessen auch bei mehreren nachfolgenden Fällen vor dem gesammten Reiche, und vor dem ganzen deutschen Publikum nicht gescheuet zu haben, ist noch unrühmlicher; und noch gar rechtliche Folgen für jeden neuern Fall daraus herleiten, ein Recht auf offenbares Unrecht gründen, und solches so steif, selbst vor der beleidigten gesetzgebenden Gewalt, behaupten zu wollen, übersteigt vollends alle Erwartung, so sehr man auch schon durch die Anfangssätze des Verfaßers auf nichts anders, als lauter konstitutionswidrige Dinge vorbereitet seyn mußte.

Allein es dürfte doch eine nähere Beleuchtung verdienen, ob auch die angebliche, jedesmalige Nichtbefolgung der neuen Verfaßung so platterdings aus dem aufstellen wollenden Grunde ihrer Unverbindlichkeit wirklich geschehen ist, und ob nicht etwa noch besondere — der Sache eine andere Bewandniß gebende — Umstände dabei concurrirt haben?

Die ersten Aeusserungen, so über das am 13ten Mai 1681 ergangene, und am 18ten Juni von Kaiserlicher Majestät ratificirte Reichsgutachten, die darinn beschlossene Augmentation des repartirten Simplums von $\frac{40}{m}$ Mann noch mit weiteren $\frac{20}{m}$ betreffend, bei dem zu Wasserburg im Dec. desselben Jahrs vorgewesenen Konvent dieses Kreises gefallen sind, daß nämlich Baiern, Pfalzneuburg, Haag und Leuchtenberg, „auch zu dem augmento, ihre „gebührende *Quotas*, jedoch freiwillig, beitragen wollten," treffen freilich mit des Verfaßers behauptender Eigenmacht des Kreises in Stellung seines quanti ziemlich überein. Allein das Unschickliche, Unbefugte, und Konstitutionswidrige, daß ein dem gesammten Reiche unterworfener Kreis da,

wo

wo allgemein verbindliche Reichsschlüsse gebieten, noch mit seinem freien Willen aufziehen will, ist so auffallend, nnd schon — der Natur der allgemeinen Reichs = und der particulären Kreisbefugnisse so offenbar widerstrebend, daß es gar keine weitere Widerlegung verdient, indem Reichsschlüsse zu keinem andern Entzweck, als lediglich zu dem einer straken Befolgung, an die Kreise gelangen können.

So viel zwar aus dem damaligen Kreisschluße zu entnehmen ist, sind, statt der pro simplo zu $\frac{40}{m}$ zustellenden 1494 zu Fuß, und 800 zu Pferd, also mit dem augmento von $\frac{20}{m}$, 2241 ½ Mann zu Fuß, und 1200 zu Pferd, ex amore boni publici in allem kaum 2500 Mann herausgebracht worden. Allein, wie S. 29. 2c. angeführt wurde, waren kurz vorher, nämlich in den 1670er Jahren noch die meisten geringeren Stände dieses Kreises depauperirt; es ist also leicht begreiflich, daß sie sich in der kurzen Zeit noch nicht erholt hatten, oder vielleicht noch nicht erholt haben wollten: und diese depauperirten mindermächtigen Stände machten damals, — so wie, im eigentlichen Verstande genommen, jederzeit, — die Mehrheit der Stimmen aus: ganz natürlich fielen demnach die Abstimmungen derselben auf den Satz der Unmöglichkeit aus. Zur Untersuchung dieses vorgeblichen Grundes von Reichs wegen war in dem Moment, wo es auf schleunige Hilfe ankam, sicher keine Zeit; so etwas läßt sich auch leicht vorher schon auskalkuliren; und auf diese Art passirte das Wenige fürs Ganze; Kaiser und Reich mußte in Eile und Noth, nolens volens damit zufrieden seyn.

Aber es kam damals noch ein ganz anderer Umstand vor, der auf die Nachsicht kaiserlicher Majest. und des Reichs vorzüglich gewirkt haben mochte; und den der baierische Verfässer entweder aus Unwissenheit seiner eigenen Landesgeschichte, oder, wie man lieber glaubt, aus gutem Vorbedacht, sorgfältig

fältig verschwiegen hat. Westenrieder 38) sagt: „daß der damalige Kur-„fürst von Baiern, Maximilian Emanuel, mit dem Erzhause Oesterreich „im Bündnis gestanden, sich mit aller Thätigkeit, dem Kaiser bey-„zustehen, in den Stand gesetzt, und dem Kriege mit seinen baierischen „Truppen persönlich beigewohnt hat." Der größte und mächtigste Stand des Kreises, dessen Quota ohnehin das Meiste ausmacht, und natürlicher Weise ausmachen muß, war also mit seinen Truppen als Alliirter besonders ausgezogen, folglich wurde von kaiserlicher Majest. hierauf Rücksicht gemacht, und die mindere Stellung des Kreiskontingents um so leichter nachgesehen, als dieser Abgang durch die besondere baierische Auxiliartruppen wieder ersetzt worden ist.

Im Jahre 1688, als Frankreich in die Rheinpfalz und die dortigen Reichslande einfiel, und die Reichs- und Kreistruppen erst vom Türkenkriege zurückgekommen waren, hatten die 1681 vorgeblich verarmten Stände noch mehr Grund, auf ihrer Unvermögenheit zu beharren; die Majora fielen also auf 1837 Mann zu Fuß, und 538 zu Pferd, in Allem auf 2375 Mann aus. Die Noth war dringend; und es war mehr um schleunige Hilfe, wodurch den Franzosen das weitere Vordringen verwehrt werden sollte, als um größere zu thun. — Allein Maximilian Emanuel trat neuerdings mit in das kaiserliche Bündniß, und zog wieder, besonders da die Pfalz hauptsächlich der Gegenstand der französischen Feindlichkeiten war, mit seiner ganzen Macht selbst aus; und so konnte Kaiser und Reich auch den übrigen Kreisständen um so leichter nachsehen, da ohnehin die dringende Noth weder eine nähere Untersuchung, noch die Ergreifung der in der Executionsordnung vorgeschriebenen Mittel erlaubte. Von Baiern ist es diesemnach in den beiden Fällen von 81 und 88 gar nicht wahrscheinlich, daß es sich gegen die neuere Verfassung und Reichs-

38) Geschichte von Baiern (zum Gebrauch der Schulen) München 1786. S. 428.

Reichsrepartition geweigert habe; es ließ sich die Majora gefallen; und stellte die Truppen, die ihm diese zu wenig zutheilte, zu seinem besondern Auxiliar-Corps hin: dem Reich entgieng folglich an den Prästationen dieses Standes dadurch nichts.

Diese Vermuthung, daß **Baiern** nicht gegen die Verfassung war, wird dadurch vollends ganz gewiß, daß eben jener Kurfürst, Maximilian Emanuel, im Anfang der 1690er Jahre selbst den nachstehenden Plan zu einer noch stärkeren Verfassung entworfen und vorgelegt hat, wie bei **Friedrich Leutholf Frankenberg** (*Zech.*) 39) zu finden ist:

„Ihro churfürstl. Durchl. zu Baiern erlangten den Ruhm, daß bei „dem allgemeinen Reichskriege Sie Ihre Gedanken auf eine Armee von „$\frac{120}{m}$, als das *Triplum* des hiebevor Ao. 1681 von Reichs wegen be-„liebten Fuses richteten, und zugleich in Vorschlag bringen ließen, daß „man solche Armee in verschiedene Corpora abzutheilen, und das Kom-„mando unter Ihrer kaiserlichen Majest. allerhöchsten Direction, ohne „allzu überflüssige weitläuftige Generalität zu reguliren, gleich durch-„gängige Verpflegungsordonanzen abzufassen, die bisherige Pagage zu „moderiren, die Artillerie auszuwerfen, die Magazine, und was dazu „vonnöthen zu verschaffen, im Marschreglement zu begreifen, und das „Quantum aller nöthigen Kosten, was sowohl hiezu, als zu Brücken- „und Schiffbau, Korrespondenzien, Kundschaften, und andern Geld-„bedürfnissen unentbehrlich, in Aufsatz zu bringen sey ꝛc."

Ein Fürst, der selbst auf eine solche — weit stärkere Zusammensetzung eben nach dem von Reichs wegen beliebten Fuß von 1681, und überhaupt auf eine

39) Europäischer Herold, 4ter Hauptth. 5tes Stück p. 938 und 939.

eine so vollständige Kriegsverfassung anträgt, kann unmöglich zu gleicher Zeit die Meinung gehabt haben, dem nämlichen Reichsschluße, und der darin geschehenen Repartition eines geringeren Quanti entgegen zu handeln.

Aber auch in Betref des gesammten Kreises finden sich unwiderlegbare Beweise vor, daß derselbe die Repartition von 81, nach dem Fuß der $\frac{40}{m}$ Mann in Simplo als verbindlich anerkannt, und nach derselben sogar das *Triplum* zu stellen sich anheischig gemacht hat. In dem zwischen den **kur- und oberrheinischen, fränkischen, schwäbischen, baierischen, und westphälischen** Kreisen unterm 13ten Jänner 1697 abgeschlossenen Associationsreceß ist §. 3. ausdrücklich bestimmt und festgesetzt worden:

„daß wegen des Quanti bei der jetzigen Gefahr, und so lang der ge„genwärtige Krieg noch dauern wird, nicht der Kreis-Matrikular„fuß, sondern die auf dem noch währenden Reichstag zu Re„gensburg in Ao. 1681 den 20ten Aug. durch ein förmliches „Reichsgutachten, und durch die darinn den 8ten Octob. be„sagten Jahrs erfolgte kaiserliche Resolution zu einem Reichs„schluß ꝛc. gediehene Repartition dergestalten beizubehalten „seye, daß das vermittelst dieser Repartition einem jeden der 6 Kreise „zu kommende Simplum anjetzo, und so lang der Krieg noch dau„ern wird, nach der Beilage ꝛc. triplicirt, und mithin von denen „Reichskreisen $\frac{60}{m}$ Mann zu zwei Drittel Infanterie, und ein Drittel „Kavallerie gerechnet, zu Friedenszeiten aber wenigstens $\frac{40}{m}$ Mann, und „nicht darunter, wohl aber nach Beschaffenheit der Conjuncturen darü„ber, auch endlich zu $\frac{60}{m}$ (doch nicht nach obiger regensburgischer Repar„tition, sondern nach der Kreise eigentlichem Matrikularfuß 40) worü-

40) Nur zu Friedenszeiten gestattete also der Associationsreceß den Matrikularfuß; nicht aber während des Kriegs, wo das reichsschlußmäßig zurepartirte Quantum von Reichs wegen gefodert wird.

„der man sich alsdann durch eine besondere Zusammenkunft zu verglei-
„chen) gestellet und unterhalten werden solle."

Eben dieses ist auch in dem Nebenreceß unter obigem Dato noch besonders bestätigt und wechselseitig zugesichert worden. Die ausdrückliche und feierliche Bedingniß bei dieser Association der vorgenannten 6 Kreise war also, so lang der Krieg fortdauern würde, die komplete Stellung des Triplums des 1681 jedem Kreise zugetheilten Simplums; und da der erst im October desselben Jahrs, in welchem die Association errichtet wurde, zu Ryswick zu Stande gekommene Friede noch nicht vorauszusehen war; so mußte der baierische Kreis doch wenigstens eine Anlage zur desfallsigen Subrepartition gemacht haben: oder man müßte zugeben, er habe die — nicht rühmliche — Absicht gehabt, zwar mit in die Association einzugehen, jedoch des feierlichen, und verbindlichen Recesses ungeachtet, das Quantum nach seinem eigenen Belieben zu stellen. — In dem 1702 ausgebrochenen Kriege hatte bekanntlich der Kurfürst von Baiern, zu seinem größten Schaden und zum Ruin seiner Länder und Unterthanen, mit Frankreich gemeinschäftliche Sache gemacht; mithin fiel schon die Hauptquote zum baierischen Kreiskontingent von selbst weg; die meisten übrigen aber blieben immer noch depauperirt, und unvermögend; und so war auch weiter nichts zu machen, als mit dem Wenigen, was man bekommen konnte, vorlieb zu nehmen.

Es mag jedoch an Salzburg eine höhere Erhortation inzwischen ergangen seyn, — oder war's vielleicht ebenfalls bloß **Grosmuth** und freier Wille, — daß dieses im Jahre 1705 ein seinen eigentlichen Kräften etwas näher anpassendes Quantum von 1500 Mann gestellt, anstatt daß es sich vorher — nach dem Willkürrecht — nur zu 780 ex amore boni publici einverstanden hatte? Warum aber in diesem Jahre kaiserliche Majest. Selbst wegen des unter Ihrer Administration gestandenen Baierns ꝛc. den Wasserburger Fuß annahmen, und die

die baierische Quote darnach stellen ließen, ist leicht begreiflich, wenn man nur bedenken mag, daß der Kurfürst schon zuvor nicht nur alle seine Truppen, sondern auch den größten Theil der jungen Mannschaft ausgeführt, und für Frankreich aufgeopfert hatte; und wenn man noch etwas mehr in Westenrieders oben angeführter Geschichte 41) erfährt, daß nämlich die streitbaren Bauernsöhne und Knechte sich in mehreren Gegenden zusammengerottet, und der Administration selbst widersetzt hatten, daß über 4000 dieser Rebellen bei München, und gar 7000 unweit Vilshofen von den Oesterreichern niedergemacht wurden, folglich das Land an Mannschaft fast gänzlich entblößt war.

Daß aber dieser Kreis auch in den Jahren 1727, 34, 46, und 57 (wiewohl der 7jährige Krieg nicht wohl hieher zu rechnen ist, indem kaiserliche Majestät es bei diesem nicht so genau genommen, sondern jedem Kreis und Stand das, was er stellen wollte, überlassen hatten) nicht höher als auf 3473 Mann hinaufgieng, davon mag wohl dieses der Hauptgrund seyn: erstens ist es durch die öftere Erfahrung bewährt, daß keine Reichshilfe eher beschlossen wird, als bis die Noth sehr dringend ist; natürlich wird sie bis dahin, daß nach mehreren Monaten die bewilligte Hilfe nur zum Theil zusammen kommt, noch dringender; und so kann sich ein solcher Kreis, der gegen das Schicksal anderer bedrängten und vergewaltigten Kreise und Stände gleichgültig zu bleiben, Muth und Stärke genug hat, leicht voraus die zuverläßige Rechnung machen, daß er bei seiner — auch noch so unproportionirten — Kontingentsstellung nichts Sonderliches zu befürchten, und wegen der allenfallsigen reichsoberhauptlichen Rescripte, Auffoderungen von der Reichsgeneralität ꝛc. weiter nichts als standhafte Beharrlichkeit nöthig hat, indem während des Kriegs die Anwendung der in der Executionsordnung liegenden Zwangsmittel nicht nur bedenklich, sondern auch an sich selbst schon erschwert ist, und beim Friedensschluß ohnehin Alles vergessen wird. Zu diesem Betracht kommt dann

41) S. 437.

dann zweitens auch die wohlthätige Erinnerung, wie leicht man auf diese Art in vorigen Fällen durchgekommen ist. Diejenigen Stände, die einmal den Satz der Unvermögenheit adoptirt haben, bleiben demselben getreu; und diese machen im baierischen Kreise ganz gewiß die Majorität jedesmal aus: die übrigen Glieder, ob sie gleich selbst fühlen, daß die Quote, die ihnen nach dem Fuß der depauperirten Majorität zukommt, mit ihren Kräften noch nicht im halben Verhältniß ist, brauchen weiter nichts, als nach Anleitung des Reichsabschieds von 1654 §. 183, **wo die Mindere den Mehreren nachgeben sollen** — sich die Majora gefallen zu lassen, und so kommen sie, unter dem **Schutze der Unvermögenheit** dieser, auf die leichteste Art ganz sicher mit durch, ohne sich ex amore boni publici weh zu thun 42).

Hierin mag also wohl die bisherige Observanz liegen, an deren ferneren Beybehaltung dem Kreise allerdings gelegen seyn mag: allein sie ist bloß auf eigenmächtige, und solche Handlungen gebauet, die in jedem wohlgeordneten Staate unzuläßig, und nach der ersten Grundregel der deutschen Reichsverfassung schon verworfen sind. Eben so sind auch die in den Kreisprotokollen liegende Aeußerungen gegen die neue vom gesammten Reich gegebene Verfassung weiter nichts, als dokumentirte Beweise einer — die Gränzen der Stimmfreiheit übersteigenden 43) — unanständigen Herausnahme, unpatriotischer, verfassungs- und verbandswidriger Gesinnungen, die ab Seiten ihrer Urheber ehender verborgen, als ans Licht gebracht werden sollten. Wenn einmal Kreisprotokolle und Conclusa gegen allgemeine Reichsschlüsse zeugen und gültig beweisen können; dann wird sich die alte Reichskonstitution, ohne daß man Revolutionsplane, und dergleichen Schröckbilder zu befürchten nöthig hat, auf die

42) Diesmal scheint freilich die Rechnung nicht so zugetroffen zu haben. —

43) Gegen die Reichsgrundverfassung, den Reichs- und Lehensverband, und gegen die feierlichen Gesetze selbst, berechtigt das reichsständische freie Stimmrecht auf keine Art, vielmehr ist es lediglich zu deren Aufrechthaltung gestattet.

die leichteste Art von selbst auflösen. Ob aber alsdann die freie Eigenmacht solcher von der gesetzgebenden Gewalt des Reichs unabhängig seyn wollender Stände lange bestehen würde, mögen sie selbst beurtheilen! —

Eben so wenig, als durch die Kreisprotokolle und Schlüsse die Kraft und allgemeine Verbindlichkeit bestehender Reichsschlüsse geschwächt werden mag, kann auch diesen und den Rechten des gesammten Reichs durch die kaiserlichen Gesandten irgend Etwas vergeben werden. Sie konnten bei den jeweiligen Vorfällen, wo sie zur Betreibung der beschlossenen Reichshilfe an die Kreise abgeordnet wurden, nicht mehr und nicht weniger thun, als dringende — der Verfassung, dem gemeinsamen Verband, der Exekutionsordnung, den hierauf gegründeten neuern Reichsschlüssen, den deßfalls ergangenen reichsoberhauptlichen Rescripten, und der kreis- und reichsständischen Pflicht und Schuldigkeit angemessene Vorstellungen machen, und wenn diese nichts weiter erwirkten, solches an kaiserliche Majestät berichten; Allerhöchstwelche dann, auf der einen Seite die dringende Noth und Gefahr des Vaterlandes, die Nothwendigkeit einer schleunigen Hilfe, auf der andern aber die durch Ergreifung gesetzmäßiger Zwangsmittel entstehende Weitläuftigkeiten, und allenfalls noch zu befahrende größere Hindernisse reichsväterlich erwägend, den Zeiten und Umständen nach, pro bono publico fürs räthlichste hielten, das Wenige, das herauszubringen war, paßiren zu lassen. Wenn aber aus solchen Fällen, wo durch Noth- und Zeitumstände der höchsten Gewalt gleichsam die Hände gebunden waren, giltige Folgen gezogen werden dürften; so wären alle unsere Reichsgesetze, nach des Verfassers Ausdruck, längst durchlöchert, und für die jetzigen Zeiten unverbindlich geworden. —

5. „Auch andere Kreise hätten die Repatition von 1681, und die Stellung „des Triplums nach derselben nicht ganz befolgt."

Schon

Schon im Reichsabschied von 1559. §. 45 ist ausdrücklich verordnet:

„daß in allem dem, so viel das Anstellen und Verrichtung viel bemeldter Exe-
„kutionsordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Kreis auf
„den andern mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit ob-
„liegt, nachsehen, oder derhalben Ausred suchen soll."

Jeder hat das Seinige zu leisten: geschieht solches von einem oder dem andern nicht; so ist dieß eine Sache der exekutiven, und, bewandten Umständen nach, der gesammten legislativen Gewalt, nie aber der einzeln Glieder. — Ueber dieß kömmt es noch darauf an, was die andern Kreise dem Baierischen für ein Beispiel gegeben haben.

Bereits unterm 10 Juni 1682 ist zwischen kaiserlicher Majestät den fränkischen, und oberrheinischen Kreisen, zu Laxenburg eine Allianz beschlossen, und in dem Eingang des deßfalls errichteten Recesses angeführt worden:

„daß, da die auf der noch währenden allgemeinen Reichsversammlung
„zu Regensburg intendirte, theils schon resolvirte, und theils noch ab-
„handelnde heilsame Reichsverfassung mehr Zeit, um dieselbe zur Exe-
„kution und Wirklichkeit einzurichten, erfordert, als die andringende Ge-
„fahr rc. gestatten wolle, dannenhero zu solcher unverschieblicher Defen-
„sion rc."

Hierauf wurde sodann §. 1. festgesetzt:

„das zwischen rc. hiemit eine partikular Zusammensetzung dergestalt ge-
„schlossen seyn solle, daß, wenn das Hauptwerk vermeldter Reichsver-
„faßung zum Stand kommen würde, alsdann dieses darauf, denen
„ausfallenden Reichs *Conclusis* nach, eingerichtet werde rc."

In den Jahren 1691 und 92 verbanden sich der Schwäbische und **Fränkische Kreis**, einander mit 10 bis 12000 Mann (ihr quantum nach der neuen Verfaßung in triplo) beizustehen 44). 1697 kam die S. 43 schon angeführte Association dieser beiden, dann der Kur- und Oberrheinischen, Baierischen und Westphälischen Kreise — auf die neue Verfassung eingerichtet — zu Stande. — 1703 versprach der Fränkische Kreis dem kaiserlichen Gesandten gar noch ein Mehrers, als das ihm von Reichswegen zu repartirte quantum, herauszubringen 45); und 1705. ist dessen Anfrage bei der Reichsversammlung: wie es bei Stellung des vollständigen Reichs-quanti wegen der Moderationen gemeint seye? S. 21 abermal Beweiß genug; auch 1727. und 1734. wo bei dem damaligen Associationskongreß dieser Kreis besonders darauf bestand: daß jeder Kreis sein ganzes quantum aufzubringen schuldig sey 46), nicht weniger 1744. 47) hat derselbe jedesmal sein reichsverfaßungsmäßiges triplum komplet zu stellen beschlossen. Auch die **rheinischen**, **schwäbischen**, und **westphälischen Kreise** haben in Gefolge des Associationsreceßes von 1697. bei jedem neuern Falle ihre verfassungsmäßige Quoten möglichster Weise komplet aufzubringen gesucht; und wenn solches wegen eingetretener mißlicher Zufälle bey ein und andern Ständen ja nicht ganz zu erreichen war; so behaupteten sie doch wenigstens nicht dabei, daß sie zur Stellung desselben, oder was das nämliche ist, zur Befolgung der allgemeinen Reichsschlüsse nicht verbunden wären. — Vom **obersächsischen Kreise** bezeugt Moser 48), daß derselbe das ihm nach der Verfassung von 1681 zugetheilte Quantum unter die Kreisstände ebenfalls subrepartirt habe. Und da sich aus einem zwischen diesem, dann

44) Mosers Staatsrecht 29ter Theil, S. 14.
45) l. c. S. 375.
46) l. c. S. 17.
47) 377, 78 und 79.
48) l. c. S. 407.

dann dem niedersächsischen und fränkischen Kreise im Sept. 1673 zu Mühlhausen errichteten Associationsreceß so viel ergiebt, daß in Betref des niedersächsischen Kreises das Simplum nach dem Fuß von 1669 beiläufig nur um den vierten Theil geringer war, als jenes, das ihm nach der neuern Verfassung von 1681 zugetheilt wurde; so läßt sich auch bei diesem die wirklich geschehene Subrepartition des Quanti von letzterem Jahre, und die reichsschlußmäßige Stellung desselben mit gutem Grunde vermuthen, da keine öffentlichen Belege hierüber vorhanden sind. Man darf aber nur die einzlen Quoten betrachten, die aus den beiden letztern Kreisen von den hohen Kurhöfen Sachsen, und Braunschweig bereits zu der gegenwärtigen Reichsvertheidigung wirklich gestellt worden sind; und es wird sich daraus ganz offenbar ergeben, daß sie nicht nach dem Usualfuß des baierischen Kreises abgemessen sind. —

6. „Ein größeres Quantum zu stellen übersteige die Möglichkeit."

Hierüber zu erkennen, kommt ausschließlich Kaiser und Reich, und nicht dem Kreise selbst, zu. Jener befugten Gewalt will man daher durch eine — hier anzustellende — nähere Untersuchung, wie weit sich die Möglichkeit des baierischen Kreises eigentlich erstrecken möge, keineswegs vorgreifen. Aber nur so von weitem auf der einen Seite das — einkünftenreiche — Erzbißthum Salzburg, und das fette Baiern nebst Zugehör betrachtet, auf der andern Seite geringere Fürstenthümer und deren bisherige Kontingentsstellungen nach dem Fuß von 1681 in Triplo, mit dem wasserburg- und mühldorfer Anschlag dagegen verglichen, scheint es noch ein ganz leichtes für jene zu seyn, daß nämlich Salzburg über 400 Mann zu Pferd und 2000 zu Fuß, Baiern ꝛc. aber noch mehr als 900 Mann zu Pferd, und 3700 zu Fuß stellen könnten, ohne sich dabei, wie manche patriotische Fürsten thun müssen, und bisher willig gethan haben, sonderlich anzustrengen. — Krieg bringt freilich

lich keine Rosen: aber was kann Kaiser und Reich dafür, daß die französische Nation für gut befunden hat, den in Elsaß und Lothringen possessionirten deutschen Reichsfürsten ihr Eigenthum, das ihnen im westphhälischen Frieden so feierlich zugesichert war, mit einmal zu entreissen; und daß eben diese raubsüchtige Nation dem Erzhaus Oesterreich deswegen den Krieg angekündigt hat, weil dessen Regent, das damalige höchste Reichsoberhaupt, Sich der vergewaltigten Stände in Gemäsheit eines eigenen deßfallsigen Reichsgutachtens anzunehmen zugesichert hat? Oder hätten Sich kaiserliche Majestät derselben vielleicht nicht annehmen sollen? Freilich gewissen Grundsätzen, und Vorgängen nach, sollte man fast glauben, daß diese letztere Meinung hier und da gehegt worden wäre. —

Gesetzt aber, bei manchen Ständen des baierischen Kreises sey die Unvermögenheit zur gänzlichen Prästation des ihnen matrikularmäsig nach dem erhöhten Fuß von 1681 zukommenden Tripli wirklich vorhanden. Warum hat dann der Kreis nicht sogleich nach dem beschlossenen Reichsgutachten vom 23ten Nov. v. J. seine geziemende Vorstellung deßfalls an kaiserliche Majestät erlassen; warum die Stände erst 3 Monate nachher nach Wasserburg zusammen berufen, und bei Eröffnung des Konvents sogleich die sehr **zweideutige** Frage aufgeworfen: „Ob gegenwärtig der baierische Kreis sich nach dem 81er, „oder 57er Fuß richten könne und solle." Warum wird im Kreisschlusse selbst circa quaestionem quomodo nicht die **Unvermögenheit** als Grund zur geringeren Kontingentsstellung angeführt; sondern so ganz im eignen Tone ohne weiteres hingesetzt: „daß das Kontingent nicht nach dem 1681er, der „**blos ein Idealfuß, und von keinem Kreise angenommen sey, son**„**dern nach dem 1757er gestellt werde?"** — Also blos strotzende Eigenmacht, aber kein Merkmal von trauriger Unvermögenheit, fällt hier in die Augen; und auf jene sind auch alle übrigen — angeblich unumstößlichen — Gründe gestützt, die bisher gegen die — vom gesammten Reiche neuerdings

 beliebte

beliebte — Verfassung, gegen Verband, und reichsständische Pflicht, von dieser Seite nur immer vorgebracht worden sind. —

Von den eigentlichen Triebfedern zur Aufstellung der bisher widerlegten reichsverfassungswidrigen Behauptungen.

Die Nachwelt wird kaum der Geschichte trauen, wenn sie dereinst die vielen auf die völkerrechtswidrigste Art dem deutschen Reiche von Frankreich widerfahrnen Beleidigungen, und dagegen die auffallende Parteilichkeit für letzteres, die aufgestellten konstitutionswidrigen Grundsätze, die hervorgesuchten Ausflüchte und Weigerungen einiger Reichsglieder gegen Verband und Pflicht vor Augen bekommt. Ja man sollte selbst, als Zeitgenoßen und Zeuge solcher Vorgänge, kaum der Wahrheit glauben können, daß sie wirklich hätten geschehen, und noch als **zuständige Befugniße** und als **Beweise des Patriotismus** sogar behauptet werden mögen, wenn man die Begebenheiten von 1789 bis daher nur ganz flüchtig betrachtet: nemlich die Entsetzung aller in Elsaß und Lothringen begüterten Reichsstände und Unmittelbaren von allen landesherrlichen, im westphälischen Frieden zugesicherten Rechten, und Einkünften; ihre völlige Herabsetzung zu französischen Unterthanen; die darauf vom gesammten Reich erkannte Unrechtmäsigkeit dieses Verfahrens, und Wiederherstellung des status quo; die von Frankreich an kaiserliche Majestät geäusserte, und dem Reich kundgewordene Beharrlichkeit bei seinen friedbrüchigen Dekreten; die gleich darauf erfolgte feierliche Sanctionirung derselben, mit dem Zusatz, **daß jeder Franzos, der an einem Vergleich mit den deutschen Fürsten Theil nehmen würde, für einen Verräther des Vaterlandes zu erklären sey**; die wegen der reichsoberhauptlichen Unterstützung der vergewaltigten Reichsstände plötzlich erfolgte Kriegserklärung an das

höchste

höchste Erzhaus, und die, schon vor dieser, geschehene feindliche Thathandlungen in dem oberrheinischen, und in dem burgundischen Kreis; das zu Paris festgesetzte Motto: **Krieg den Pallästen** 2c.; die von der herrschenden Partei sich gegebene allgemeine **Staats-Revolutionsgewalt**; die beschlossene Zernichtung aller **Königs- und Fürstenregierungen**; die Thatbeweise hiervon in allen Provinzen, wo nur die Staatenumwälzer hinkamen; die **gewaltthätige Ueberziehung aller Rheinprovinzen**, ehe das **Reich noch thätigen Antheil am Krieg beschlossen** hatte; die **Brandschazungen, Plünderungen**, und **Grausamkeiten**, die auf des Reichs Boden ausgeübt wurden; die in diesen unglücklichen Ländern **vernichtete landesherrliche Regierungsverfassungen** und **Einverleibung derselben mit der französischen Republik** 2c. 2c.; mithin die jedem Reichsfürsten schon für sich selbst bevorgestandene Gefahr, und gedrohte Vernichtung; — wenn man, sage ich, nach allen diesen Umständen, bei deren jedem, Verband, Gesetze, und Pflicht schon jeden Reichsstand laut zur thätigsten Hilfe auffoderten, wo die eigene Erhaltung so gefährlich auf dem Spiel stand, noch die Gesetz- und Treulosigkeit der französischen Nation, und ihrer Gewalthaber betrachtet, daß sie ihrer Convenienz auch die heiligsten Völker- und Menschenrechte ohne die mindeste Rücksicht aufgeopfert, ihre eigene Konstitutionsgesetze so oft mit Füßen getreten, mit einem Worte: **ihrer Revolutionsmacht, Eroberungssucht**, und **Raubgierde** überall **Alles in Allem** erlaubt hat, ganz unschuldige, unparteiische Städte und Länder einzig aus den vorerwähnten Gründen feindlich anfiel, und auszurauben suchte; so daß jeder Fürst und Regent ganz überzeugend und handgreiflich entnehmen konnte, **wie wenig, oder gar nicht sich auf die etwaige Schmeicheleien einer solchen Nation, auf ihre, zum Nachtheil des gesammten Reichs vielleicht gemachte**, einzle Freundschaftsanträge zu verlassen, oder **auf Neutralität, wenn sie auch der Verfassung, dem Verband, und den Gesetzen nach, wirklich nicht verboten wäre**, bei den vor Augen gehabten

Bei-

Beispielen zu bauen, folglich nichts räthlicher und zweckmäßiger sey, als sich in standhafte reichsverbandsmäßige Gegenwehr zu setzen, und sich an die beiden patriotischen hohen Mächte, die ihre Heere schon fürs Vaterland hingestellt hatten, mit deutschem Muthe anzuschliesen. —

Diesen — noch weit zu schwach dargestellten — Betrachtungen nach, hätte man auch des **baierischen Verfassers** hinfällige Behauptungen für unreife Geburten eines Provinzialeifers, oder sonst einer Privatleidenschaft halten, und bei ihrem, ohnehin augenfälligem Ungrund wohl ganz gleichgültig übersehen können. Da aber solche unter dem Schein einer gewissen Autorität ins Publikum gebracht wurden, und, wie man als zuverläßig erfahren hat, selbst mit ministeriellen Vor- und Einwendungen übereinstimmend, auch überdies mit notorisch vorher schon aufgestellt gewesenen — eben so konstitutions- und gesetzwidrigen, Grundsätzen sehr nahe verwandt sind; so dürfte es, ehe man auf den Reichsschluß von 1793, und auf die Frage von dessen allgemeiner Verbindlichkeit übergeht, allerdings der Mühe werth seyn, die eigentliche **Quelle** und das **Triebwerk** solcher — der Natur der Sache widerströmenden — Ausflüsse aufzusuchen, und in ihrem Gange etwas näher zu betrachten.

Daß das unselige französische Freiheitssistem durch seinen Trugschein selbst manches — sonst scharfsehendes — Aug geblendet, und nicht nur in deutschen Bauernhütten, Handwerksbuden, und Handlungskomtoirs, sondern in Studierstuben, auf Fakultäten, und in Finanz- Justiz- Regierungs- und Ministerial-Departements seine Anhänger gefunden hat, ist eben so unbezweifelt gewiß, als bekannt es ist, daß in unserm deutschen Reiche tiefgewurzelte, leidige **Vorurtheile** herrschen, die sich, bei der geringsten Veränderung oder nicht alltäglichen Erscheinung am politischen Horizont, sogleich in ihrer ganzen Größe und Macht erheben.

Uralte

Uralte Träumereien von **Universalmonarchie**; Glaube an unfehlbare **Nothwendigkeit zweier — ewig gegeneinander stehenden — Parteien** im Reich; daher entstandene **Schröckbilder** bei der — so wohlthätigen, auf immer zu wünschenden **Allianz der beiden mächtigsten deutschen Häuser**; an einem Orte vielleicht **Eifersucht**; am andern diese oder jene Abneigung; dort eine gewisse, mächtige **Influenz bekannter Demokraten**; hier die noch weit gefährlichere eines **eigennützigen** *Soufleur*; ꝛc. ꝛc. Alle diese, und wer weiß, noch andere sonderbare Dinge vermischten sich miteinander, und erzeugten in Geheim eben so sonderbare Grundsätze, die nicht nur die Herstellung des im Reichsschluße von 1791 beschlossenen, und im Anfang des folgenden Jahrs von kaiserlicher Majestät den sämmtlichen Reichskreisen noch besonders empfohlnen, Wehr = und Vertheidigungsstandes mächtig verhinderten, sondern auch die so natürliche, als zweckmäßige Association der vordern Kreise vereitelten, und dagegen einer — in jedem Betracht unzuläßigen, und ganz verfassungswidrigen **Neutralität** sehr merklich das Wort sprachen. Das Interregnum begünstigte diese Bastarden; und sie hatten sich hier und da schon zu fest gesetzt, als daß sie sich nicht auch gegen die bisherigen feierlichsten Reichsschlüsse selbst noch hätten sträuben sollen. —

Zur Probe muß man einige dieser würdigen Grundsätze öffentlich hier einrücken.

1. „Das Verhältniß der Könige von Ungarn und Preußen sey nicht als „eine Reichssache anzusehen.“

Aber doch der — dem König und Kurfürsten von Böhmen und Erzherzoge von Oesterreich **wegen einer Reichssache** angekündigte Krieg, und der feindliche Angriff des **burgundischen** Reichskreises, dem ja der allgemeine Reichsschluß vom 13 Oktob. 1674 die volle Reichsgarantie zugesichert hat?

Ist

Ist dann die Herbeieilung Sr. Majestät des Königs von Preußen zu Hilfe eines wirklich angegriffenen und anderer noch bedrohten Reichsmitstände nicht ebenfalls eine allgemeine Reichs- und von Allen verbands- und verfassungsmäßig nachzuahmende Sache?

2. „Der Krieg sey nur gegen Oesterreich, wegen der mit andern Mächten „eingegangenen Coalition, an welcher das Reich keinen Theil habe, er„klärt; und diese von Frankreich als ein Bruch der Allianz vom Jahre „1756 angesehen worden?

Die französische Kriegserklärung enthält die — das gesammte Reich ganz eigen mitbetreffende Ursache: daß nämlich des verewigten Kaisers Leopold Majestät die Foderungen der beschwerten Reichsstände in Gemäßheit des gemeinsamen Reichsgutachtens, unterstützt haben. Und da jene Coalition hauptsächlich die Abwendung des — den französischen Staat verheerenden Uebels zum Gegenstand hat, und das Reichsgutachen selbst im Wesentlichen hierauf abzielt; so kann auch hier die Reichssache nicht geläugnet werden. Wenn aber auch der Allianztraktat von 1756 mit zum Vorwand genommen ist; so blieb doch jene Ursache dabei nicht minder bestehen.

3. „Das einzige verbandmäßige Interesse, so das Reich in Beziehung a[uf] „die französischen Angelegenheiten haben könne, schränke sich bloß auf „die Beschwerden der im Elsaß und Lothringen begüterten Stände ein."

Schon die in der Kriegserklärung ausdrücklich angeführte Ursache wegen der kaiserlichen Unterstützung der Foderungen dieser Stände, sollte man glauben, wäre das offenbare Interesse des Reichs und aller Stände? Aber ein noch weit wichtigeres, verband- und gesetzmäßiges Interesse Aller war der schon geschehene feindliche Einfall in das Reichsfürstenthum Basel, und in die burgundischen Reichslande.

4. „Die

4. „Die Antwort von Frankreich an des Kaisers Majestät wegen Entschä-„digung der in Elsaß und Lothringen begüterten Stände müsse zuvor an „die Reichsversammlung gebracht werden; alsdann hange es von dieser ab, „was sie sowohl hierauf, als wegen des zwischen **Frankreich** und „**Oesterreich abgeänderten Sistems** für eine **Entschließung** fas-„sen wolle.

Das eingetretene Zwischenreich hat zwar die legale Vorlegung jener Antwort verhindert, sie blieb jedoch dem Reiche nicht unbekannt; und die inzwischen — eben wegen der reichsoberhauptlichen Unterstützung jener Forderungen erfolgte Kriegserklärung, der Einfall in die oberrheinischen und burgundischen Reichs- und Kreislande, gaben Frankreichs Gesinnungen deutlich genug zu erkennen. Die Abänderung des zwischen Frankreich und Oesterreich bestandenen Sistems bestand auf Seite des letzteren blos in mehrgedachter Unterstützung der gerechtesten — friedensschlußmäßigen reichsständischen Foderungen, und in dem reichspatriotischen Wunsch, die in Frankreich ausgebrochene — so gefährliche Freiheitspest von Deutschland abzuhalten: beides dem eigenen Reichsgutachten von 1791 gemäs. — Frankreich aber hat jenes Sistem mit einmal umgestossen, den Krieg erklärt, und fast schon zuvor das deutsche Reich in zweien Kreisen gewaltthätig angefallen. Und bei allem dem, wo Verfassung, Verband, und Grundgesetze schon den Ausschlag gaben, und jeden Kreis und Stand zur standhaften Vertheidigung und Hilfe auffoderten, hätte es noch von der Reichsversammlung abhangen sollen, eine **willkührliche** Entschließung zu fassen? Herrliche Grundsätze, die gewiß für die Reichsstände selbst am gefährlichsten sind, und bei deren nur oberflächlichen Anblick schon die ganze Sicherheit derselben verschwindet! — Die Reichsversammlung muß, wenn sie nicht unser glückliches, wohlthätiges Reichssystem selbst zernichten will, bei jedem vorkommenden Gegenstand nur Verfaßung, und Gesetze vor Augen haben, blos nach diesen, und nicht nach Willkür, oder Leidenschaft,

schliessen. Man gehe in der Geschichte auf solche Zeiten zurück, wo andere Fürsten und Stände des Reichs eben so, wie die unglücklichen jetzt, vom Feinde überzogen wurden, und forsche nach, ob Sie die Hilfe des Reichs für willkürlich hielten; ob Sie dieselbe nicht vielmehr, wie es auch wirklich Verband und Gesetze mit sich bringen, für ausgemachte Schuldigkeit ansahen, und sogar über den schlechten Fortgang solcher Reichshilfe, wie die Reichsakten erweisen, die größte Beschwerde führten? —

5. „Das Recht der Reichsstände, Bündniße mit Auswärtigen zu schlies„sen, könne, sobald salus publica dadurch in Gefahr komme, „nicht ausgeübt werden?

Wo war dann die Frage von Bündnissen mit Auswärtigen? Hier kam es blos auf die von einem Reichsstande dem andern wider feindliche Vergewaltigung zu leistende, reichsverfaßungs- und gesetzmäßige Hilfe an: salus publica foderte solche selbst, und würde durch die Verweigerung derselben unfehlbar in die allergrößte Gefahr gekommen seyn, wann jene — für Auswärtige erklärten hohen Mächte nicht wirklich mehr inländisch, und wahrhaft reichspatriotisch gedacht, das so blos gestandene salus publica in Schutz genommen, und mit so großer Anstrengung und Aufopferung dafür gewacht hätten. Es ist wahres Glück für das Reich, wenn man die Sache ohne Vorurtheil betrachten möchte, daß es solche Auswärtige unter seine Glieder zu zählen die Ehre hat, deren Macht ihm in den Augen anderer Potenzen seine Stärke, Gewicht, und Ansehen giebt, und seine Verfassung, die es gegen fremde, mächtige Gewalt selbst zu schützen zu ohnmächtig ist, erhalten kann. — Was würde eben jetzt, wo die Feinde ihre ganze innere Macht anstrengten, um alle mögliche Provinzen, in die sie nur eindringen konnten, der französischen Universalrepublik einzunumeriren, aus dem deutschen Reiche geworden seyn, wenn jene Auswärtige ihre Macht bloß auf die Vertheidigunng ihrer eigenen, oder doch nur auf solcher Fürsten und Stände

Läy-

Länder eingeschränkt hätten, von deren gutem Willen Höchstdieselben überzeugt waren. Würden wohl alle dergleichen — noch so günstig für Frankreich klingen mögende Grundsätze vermögend und stark genug gewesen seyn, dem reißenden Strom einer — Alles verschlingenden Raub- und Eroberungssucht Einhalt zu thun? Das unglückliche, — einen Bestandtheil der vereinigten pfälzisch- und baierischen Lande ausmachende — Herzogthum Zweibrücken mag hierauf die Antwort liefern. — Nur **Bündnisse** gegen das Reich, und **Neutralität** gegen dasselbe, wenn *Salus publica* und **reichsständische Pflicht thätige**, und **verbandsmäßige Hilfe fodert**, untersagen die Gesetze. —

6. „Eine Association der vordern Kreise würde die Folge eines Offensivbünd„nisses haben."

Von einer offensiven Association oder Verfassung ist in der deutschen Reichsgeschichte sicher noch nichts zu finden, vielmehr liegen in allen Reichskriegsakten die sorgfältigsten Verwahrungen gegen offensive Handlungen. Durch feindlichen Anfall muß natürlich jede Defensivverfassung offensiv werden; sonst wüßte man in der That nicht, wie die Defension bewerkstelligt werden könnte.

7. „Zur Erneurung der Association bestehe keine reichsgesetzmäßige Verbind„lichkeit."

Die Executionsordnung verbindet aber §. 67 zur allgemeinen Association aller Kreise, also, bis die von der Gefahr entfernt gelegenen Kreise herbeikommen, auch ganz natürlich zur einstweiligen Association der zunächstgelegenen §. 62 — 66. Es ist überdies schon verbandsmäßige Pflicht eines jeden Standes und Kreises, von dem andern, und vom Ganzen, allen Schaden nach Kräften abzuhalten. Zudem zielt ja diese Association, die man im-

mer für heilsam und zweckmäßig hielt, hauptsächlich auf die Sicherheit und Vertheidigung der vordern Kreise unter sich selbst, mithin auf ihr eigenes Beste ab: die Folgen ihrer Unterlassung haben sich gezeigt; ob sie wo bereuet wird, läßt man dahin gestellt seyn. —

8. „Es sey die Rede nicht im Allgemeinen von der reichsständischen Ver„pflichtung zu gegenseitiger Vertheidigung angegriffener Reichslande; „sondern von der besondern Art gegenseitiger Vertheidigung mittelst ei„ner Kreisassociation. Jene wäre gegründet in der allgemeinen Reichs„verfassung; diese ruhe auf dem besondern Grund eines bestehenden Bünd„nisses, und seye ihrem Ursprung nach willkürlich."

Die verbesserte Executionsordnung von 1673 verordnet im XIten Kapitel ausdrücklich: daß 1. „bei sich ereignenden Kriegsempörungen, Verge„waltigungen eines Standes, oder ganzen Kreises 2c., derselbe Kreis, ohner„achtet er zum Widerstand zu schwach ist, sich dennoch in Bereitschaft stellen, „und zum Widerstand wirklich gefaßt machen, hierauf 2. dessen Kreises Ober„ster (kreisausschreibende Fürsten) Macht haben soll, der andern anreinenden „zwei Kreise Obriste um Hilfe anzurufen; so aber 3. auch der drei zusammenbe„rufenen Kreise Hilfe nicht hinlänglich seye, sie sich dennoch in Rüstung stel„len, und alsdann 4. noch zwei Kreise zur Hilfe aufzufodern Macht haben, „die Aufgefoderten hingegen 5. ohne Ausflüchten, als wenn sie etwa nicht die „Nächstgesessenen wären, zu erscheinen, mitzuhandeln, zu berathschlagen, und „zu schließen schuldig seyn sollen." Da nun vorerwähnte Executionsordnung von 1673 aus jener von 1555, und aus mehreren Reichsabschieden zusammengezogen, diese aber, mithin auch die angeführte Verfassung, sowohl in dem westphälischen Frieden, als in allen bisherigen Wahlkapitulationen bestätigt sind, und diese ältere Verfassung durch die neuere von 1681 nichts weniger als aufgehoben ist; so ist die Association derjenigen Kreise, die der

Kriegs=

Kriegsempörung die nächsten sind, offenbar in den Gesetzen, und in der allgemeinen Reichsverfassung gegründet; keineswegs aber, sobald die Auffoderung von dem vergewaltigten oder nächstgefährdeten Kreise geschehen ist, willkürlich, sondern ausdrücklich geboten.

Alsdann erst, wenn auch der 5. zusammengetretenen Kreise bestimmte Hilfe nicht stark genug ist 49), soll (Kapitel XII.) über die obschwebende Kriegsempörung ꝛc. Bericht an kaiserliche Majestät, wie auch an den Reichserzkanzler, erstattet, von diesem letztern eine weitere Beschreibung der andern Kurfürsten, Fürsten und Stände erlassen, und demnach mit diesen ferner berathschlagt werden: Ob, und wie viel noch aus den übrigen Kreisen, oder ob die alle, zu erfordern seyen? Also nicht nur von fünf, sondern noch von mehreren, ja in dem Falle, wenn ohne der bedrängten Stände und Kreise großen Nachtheil eine allgemeine reichstägliche Versammlung nicht erwartet werden könnte, sogar von allen zehen Kreisen ist die Association, bewandten Umständen nach, gesetzlich angeordnet, mithin auch in der allgemeinen Reichsverfassung gegründet 50). Und diese gesetzliche Anordnung und Vorsehung ist unsrer Konstitution um so mehr angemessen und nothwendig, als ohne dieselbe bei sich ereignender Kriegsempörung zur Zeit eines Zwischenreichs, da dem uralten Reichsherkommen nach ohne Reichsoberhaupt kein verbindlicher Schluß gemacht werden kann, der Feind bis dahin, daß der Kaiserthron wieder besetzt wäre, bei allen seinen Unternehmungen und Vergewaltigungen fast nichts zu

49) Ob nicht durch eine zeitlich geschehene Association der vordern Kreise, und standhafte Zusammenstellung ihrer Truppen das so viele Stände und Unterthanen getroffene Unglück wo nicht ganz, doch zum Theil hätte abgehalten werden können? mögen Sachverständige beurtheilen.

50) Alle 10 Kreise waren wirklich 1567 wegen der gefährlichen grumbachischen Fehde zu Erfurt versammelt, wie aus der Unterschrift der Kreisdeputirten klar zu ersehen ist. Samml. der Reichsschl. IIIter Th. S. 275.

zu fürchten, sondern allerdings freie Hände, der überzogene und vergewaltigte Theil des Reichs hingegen während dieser langen Zeit sich gar keiner, wenigstens keiner gewissen Hilfe zu vertrösten hätte. —

Dieses war im vorigen Jahre wirklich der Fall. Wenn sich also die beiden patriotischen höchsten Höfe mit eben der Leichtigkeit, wie von andern geschah, über das Schicksal so vieler hilflosen Stände hinweggesetzt, und dem weitern feindlichen Vordringen keinen Einhalt gethan hätten; so würde, nach obigem löblichen Grundsatz und nach dem wirklichen Benehmen der vorliegenden Kreise in Ansehung der Association, in dem Zeitraum, bis der Reichskrieg nach der reichsherkömmlichen, legalen, und einzig verbindlich seyn sollenden Formalität beschlossen, dann die beschlossene allgemeine Hilfe, Gott weiß wann, zusammengekommen wäre, ganz unfehlbar der größte Theil des deutschen Vaterlandes von den raubhungerigen Neufranken überschwemmt, und verheert worden seyn. — Dieß wären alsdann die Früchte jener **Grundsätze, Einwendungen, Bedenklichkeiten**, und **Eludirungen** wegen der Association, mithin lediglich diesen der traurigste Zustand und gänzliche Ruin gewiß noch unzählbar mehrerer deutschen Reichsunterthanen, als wirklich jetzt, zu verdanken gewesen. — Was übrigens die allenfallsige Frage noch betreffen möchte: Ob auch, nach Inhalt des XIten Kapitels der angezogenen Executionsordnung, die **Auffoderung** an die benachbarten Kreise, und zwar **von dem vom Feinde zuerst angefallenen Kreise** wirklich geschehen ist? überläßt man, da die hier einschlagenden Begebenheiten sowohl in einem, als andern Betracht nicht unbekannt, die Beurtheilung und Entscheidung unbefangenen hohen Reichsständen selbst.

9. „Die ehemalige Associationsverbindung könne nicht als fortdauernd an„gesehen werden, da solche seit 40 Jaren nicht mehr bestehe.“

Schon

Schon im Jahre 1696 haben sich die vordern Kreise, laut der damaligen Associationsurkunde, untereinander zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur wechselseitigen gemeinschaftlichen Hülfe gegen jede Invasion und Turbirung, nach Anleitung der Exekutionsordnung, und zwar nicht nur für den damaligen Krieg, sondern auch ausdrücklich auf Friedens- und künftige Zeiten, mithin fortwährend, verbunden; und diese Associationsurkunde blieb bei allen nachherigen die Grundlage 51). Im Jahre 1741 wurde in der zu Frankfurt gehaltenen Associationskonferenz der Bestand dieser Verbindung für eine — dem Reiche nothwendige und heilsame Sache ganz einstimmig erklärt; und die Frage: ob das *Foedus* noch subsistire? außer allen Zweifel gesetzt 52). Noch deutlicher aber ist in dem 1748 errichteten Associationsreceß der fortwährende Bestand der Association mit den Worten:

„mithin sothanes Foedus defensivum fortan beharrlich bei zu „behalten, und sicher zu stellen rc.;"

bestätigt worden 53). Daß zwar Würtemberg damit nicht einverstanden war, benimmt jedoch der Gültigkeit oder Verbindlichkeit dieser Stelle nichts; da bekanntlich in Kreissachen die Majorität eben so, als bei allgemeinen Reichsdeliberationen entscheidet. Nur bei Religions- oder solchen Gegenständen, die schon ihrer Natur nach den Körper theilen, schließt der westphälische Friede Art. V. §. 52. die Majorität aus. Dahingegen ist im Reichsabschied von 1559 §. 44 deutlich verordnet: daß in Verfassungs- und Defensionssachen auch bei den Kreisen die Majorität entscheide; und im jüngern Reichsabschiede von 1654 §. 183 ist ganz ausdrücklich bestimmt:

„daß

51) Wollte vielleicht eingewendet werden: daß, wenn die Association 1696 auf immer festgestellt worden wäre, so hätte sie 1748 keiner Erneuerung, oder abermaligen Convention nöthig gehabt. — Unstreitig ist der allgemeine Reichsverband zur gemeinsamen Vertheidigung und Hilfe beständig fortwährend: und doch ergehen bei jedem neuen Defensionsfall ebenfalls neue Reichsschlüsse.

52) Moser von der deutschen Kreisverfassung S. 268.

53) l. c. S. 274.

„daß in Reichshandlungen über die in der Exekutionsordnung „enthaltene, und dahin gehörige Verfassungssachen jederzeit die „Majora Statt haben, und die mindern Stimmen den mehreren „nachzugeben verbunden seyn sollen."

Also hat die Association, sowohl der Urkunde von 1696, als dem per Majora entstandenen Concluso von 1748 gemäß bisher fortgewährt; nur in Ausübung, oder zur Thätigkeit kam sie seit den letztern Jahren nicht mehr; es war hingegen auch seitdem — bis zum vorigen Jahre — keine dringende oder besondere Noth dazu vorhanden. Wenn aber die Association deßwegen, weil sie so lange nicht thätig war, auch nicht als fortwährend anzusehen seyn sollte; so könnte nach diesem Princip auch die Defensionsverfassung des gesammten Reichs, wenn uns der Himmel einst 40 Jahre lang den lieben Frieden erhielt, als fortwährend und verbindlich bezweifelt werden. —

10. „Durch den zwischen Oesterreich und Frankreich zu Versailles geschlos„senen Traktat seye das ehemalige Sistem zwischen Deutschland und „Frankreich, auf welches die alte Associationsverbündniß gegründet ge„wesen, gänzlich geändert."

Dieser Traktat konnte dem Reich und den vordern Kreisen nicht mehr, als einen — der Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge nach — temporellen Frieden von Seiten Frankreichs versprechen, den ihm der vorhergegangene, letztere Friedensschluß mit dieser Krone ebenfalls schon verheißen hatte. Das Sistem der vorliegenden Kreise konnte also auch in Absicht auf den Grund der Association durch erstern keine besondere Veränderung erhalten, da der — nur zu viel bewährten — Erfahrung nach, Traktaten eben so leicht, als Friedensschlüsse gebrochen werden können. Ausserdem lauten ja die angeführten beiden Associationsrecesse von 1696 bis 1748 ausdrücklich auch auf Friedenszeiten,

auf eine fortwährend beharrliche Beibehaltung der Verbindung. Um so mehr also, da auch das Sistem durch den von Frankreich — durch die Kriegserklärung an Oesterreich gebrochenen — Traktat wieder in sein voriges Verhältniß zurückgetreten ist, war die Vereinigung, zumal bei der immer höher gestiegenen Gefahr der vordern Reichslande, verbindlich. — Ein österreichischer Haustraktat mit einer auswärtigen Macht soll zwar die Kraft haben, das fortwährend beschlossene Sistem dieser Kreise, ohne ihr Zuthun, zu verändern; hingegen ein diesem höchsten Hause — wegen einer das gesammte Reich eigentlich betreffenden Sache — angekündigter Krieg soll auf eben dieses Sistem ganz ohne Wirkung seyn? —

11. „Das, was beim schwäbischen Kreiskonvent (im vorigen Jahre) zu Ulm „geschehen, sey nichts mehr und nichts weniger, als die Einleitung zu einer bewaffneten Neutralität."

Der Antrag des französischen Gesandten vom 8ten Mai gieng freilich ganz offenbar auf eine solche Neutralität; auch mochte unter der Hand wohl anderstwo die gute Absicht mit auf dieselbe gegangen seyn; allein die Majorität des schwäbischen Kreises dachte mehr deutsch, und reichsverfassungsmäsig: denn die Antwort an gedachten Neutralitäts-Negozianten vom 23ten Mai lautete im Wesentlichen dahin: „daß der schwäbische Kreis, um der öffentlichen Ruhe seiner eigenen Staaten willen, beschlossen habe, sich in Verfassungsstand zu stellen, und zur Association mit den benachbarten Kreisen vorzubereiten, indessen aber, ohne dem gesammten Reiche vorzugreifen, eine „Neutralitätsverbindung nicht eingehen könne." — Die Herstellung des Verfassungsstandes war reichsschlußmäsig, und die Vorbereitung zur Association der vordern Kreise ohnehin in der Executionsordnung, im Herkommen, und in der eigenen Sicherheit dieser Kreise gegründet. — Daß sie aber dennoch vereitelt wurde, beweißt, daß die französische Politik anderwärts mehr,

als bei der Majorität des schwäbischen Kreises, Eingang gefunden, und ihre Wirkung gethan habe. — Freilich hat auch Frankreich seine Absicht hierunter nicht ganz erreicht; doch hat es das Vergnügen erhalten, zu sehen, daß die schuldige Reichshilfe möglichst erschwert, und lange genug verzögert worden ist. —

12. „Die Association mache große Kosten; der Unterthan sey ohnehin schon „mit Abgaben überladen rc.“

Wenn die Unterthanen mit landesherrlichen Abgaben überladen sind; so ist dies weder der Wille, noch die Schuld des Reichs; und die Verbindlichkeit zur verbandmäßigen wechselseitigen Hilfe kann dadurch nicht abgelehnt werden. Durch solche Abgaben, die blos zu einem gesetzlichen Aufwand bestimmt und gefodert werden, wird der Unterthan weder überladen, noch unvermögend. Zu dem, wer den Schutz, und die Wohlthaten des Reichs genießt, muß sich auch die — wegen des Reichs nöthige Anlagen gefallen lassen.

Ueberdies war kaum jemals größere Hoffnung zur möglichen Wiedererstattung der Kosten vorhanden, als bei dem jetzigen Kriege durch gerechte, und wahrscheinliche Eroberungen, wobei sich besonders für die vorliegenden Reichskreise verschiedene — sehr vortheilhafte — Spekulationen machen lassen. Schon im Jahre 1690 wurde bei den damaligen Associationshandlungen der Wunsch geäussert, „daß von solchen — zu erobernden Provinzen ein höheres Reichs„kontingent übernommen, ein angemessenes Militair zur Deckung der Grän„zen darin unterhalten, ein fortwährendes jährliches Quantum in die Reichs„Kriegskasse gegeben, und so die Reichsvorlande gegen Frankreich für die Zu„kunft desto mehr gesichert, und auf alle Fälle zur schnelleren Thätigkeit we„sentliche Vorlagsmittel im voraus verschafft werden möchten.“ — Auch der Gedanke von einer — wo nicht auf einmal — doch in Fristen an das Reich

zu entrichtenden Geldsumme ließ sich allenfalls in Anschlag bringen. — Solche wichtige Vortheile aber, die durch eine frühzeitige Association und standhafte Abhaltung des Feinds um so wahrscheinlicher geworden wären, hätten bei Erwägung oder Bezielung eines wahren, und dauerhaften Interesse gewiß alle Bedenklichkeiten und Abneigung gegen die Association um so mehr überwiegen sollen, als die reichsverfassungs- und gesetzmäsige Hilfe, aller Ausflüchten und Zögerungen ungeachtet, dennoch geleistet werden muß. — Ob aber jene Wünsche von 1690, nach dem diesmaligen Benehmen der vorliegenden Kreise, wenn allenfalls noch eine oder andere Provinz glücklich erobert würde, jetzt eben so füglich gemacht werden könnten? ist eine Frage, deren Auflösung sich in dem Naturrecht von selbst findet.

13. „Die Feindseligkeit von Frankreich sey eine Sache des ganzen Reichs; „diesem könnten einzle Kreise nicht vorgreifen.“

Dem Reiche würde dadurch, wenn sich die Kreise frühzeitig in den reichsverfassungsmäsigen Wehrstand gesetzt, und zur wechselseitigen Vertheidigung associirt hätten, auf keine Weise vorgegriffen, vielmehr der allgemeine Schluß desselben vom Dec. 1791 geziemend befolgt worden seyn. Nur die Neutralitäts-Anträge und Anmassungen waren, wie die Majorität des schwäbischen Kreises sehr richtig bemerkt hat, wirkliche Vor- und Eingriffe in die Rechte und Hoheit des Reichs: jene Vorsicht ist in dem Verband und in den Fundamentalgesetzen gegründet; diese eigenmächtige Absonderung vom Ganzen hingegen ausdrücklich untersagt, und schon an sich selbst gegen allen Begriff der reichsständischen Abhängigkeit.

Der Unterschied zwischen den Defensionsanstalten, die ein Stand, ein, mehrere, oder alle Kreise verfassungsmäsig zu jeder Zeit zu machen, und bei einer anscheinenden Gefahr zu vergrößern haben; und zwischen den Bera-

thungen des Reichs, was nach versuchten gütlichen Handlungen, und befundener Beharrlichkeit des Feindes, oder bei wirklich erfolgtem feindlichen Angriff allgemein anzugehen seyn wolle, ist sehr wesentlich. Ersteres ist eine vorläufige Sache der Kreise, worauf selbst die Gesetze deuten, und die schon die eigene Sicherheit derselben erfodert. Letzteres aber gehört an das gesammte Reich, dem die Erkennung über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Defension, und die Beschliesung des Weiteren zustehet.

Je näher man unsre Reichskonstitution nach ihrem wahren Zusammenhang betrachtet, destomehr erscheint der beständige Wehrstand der Kreise, die Erhöhung desselben bei sich ergebender Gefahr, und dann die Vereinigung jener, die der Gefahr zu nächst liegen, als ein wesentlicher und unentbehrlicher Theil derselben. Ein wohlgeordneter Staat kann schon an sich auch in ruhigen Zeiten nicht ohne beständige wehrhafte Verfassung seyn; bey erscheinender Gefahr erfodert die Klugheit größere Sicherheitsanstalten, und bewandten Umständen nach, eine völlige Defensionsbereitschaft. Alles dieß kann in Staaten, wo die höchste, oder wenigstens provisorische Gewalt in einer Hand ist, schnell und angemessen geschehen; aber nicht so im deutschen Reiche: bis in diesem die anscheinende Gefahr an die allgemeine Versammlung der Stände gebracht, proponirt, darüber Verlaß genommen, referirt, instruirt, deliberirt, debattirt, concludirt, und von kaiserlicher Majestät ratificirt, und gar das allgemeine Conklusum erst exequirt wird, mittlerweile kann die Gefahr aufs höchste gestiegen, und lange in Thätlichkeiten ausgebrochen seyn. Da nun dieser langsame Gang aller Reichsangelegenheiten selbst in der Konstitution gegründet ist; so muß, wenn sie dennoch gut, wohlgeordnet, und zweckmäßig seyn soll, nothwendig in einer so wichtigen, die allgemeine Sicherheit, und das Salus publica so nahe und wesentlich betreffenden Sache auf eine andere Art darin vorgesehen seyn. Wirklich findet sich auch diese Vorsehung in der vorhandenen **Exekutionsordnung** deutlich und bestimmt genug, so daß weiter

nichts fehlt, als daß derselben pünktlich nachgegangen, und von der höchsten Gewalt nach eigener Anleitung dieses Reichsgrundgesetzes, streng und nachdrücklich darauf gehalten werde. —

14. „Die deutsche Reichs = und Kreisverfassung helfe im Grunde zu nichts; „mit derselben sey Wenig auszurichten."

Wenn dieses wirlich ist; so ist auch die allen Ständen und Provinzen des Reichs verheißene **allgemeine Garantie, der Schutz, die Sicherheit und Erhaltung eines Jeden bei seinem Besitz** ꝛc., nichts als ein leeres Wortspiel, folglich der gemeinschaftliche Verband und die ganze Verfassung offenbar zwecklos. Oder hat das Reich außer seiner und der Kreise Verfassung sonst noch Hinterhalt, der seinen Gliedern eine ausgiebigere und bessere Hilfe gewährt? Das, was kaiserliche Majestät während des jetzigen gefahrvollen, schweren Kriegs nebst Ihren hohen Alliirten, am deutschen Reiche bereits gethan haben, und noch wirklich thun, ist patriotische, mehr als reichsväterliche, nie genug zu verdankende, am allerwenigsten aber zu verkennende, **Großmuth**, nicht Schuldigkeit. — Jener allerhöchste Schutz, zu welchem der Wahlvertrag Art. I. §. 2. und Art. II. §. 1. unser theuerstes Reichsoberhaupt verbindet, kann nicht weiter, als auf die **Aufrechthaltung der desfalls bestehenden Gesetze**, und **auf die allerhöchste Aufsicht**, daß nämlich alles das, was wegen der **innern** und **äußern Sicherheit** darin vorgeschrieben ist, **wirklich geschehe**, verstanden, noch ausgedehnt werden.

Der **innerliche** kaiserliche Schutz koncentrirt sich, wie in den Artikeln XV. bis XXI. des Wahlvertrags selbst umständlich erläutert wird, auf eine promte, unparteiische, und gesetzmäßige **Justitz**, und strake **Vollziehung der erkannten Urtheile**. Aber schon diese letztere, wie aus der Kammerge-

richts-

richtsordnung 54), dem Reichsabschied von 1654, §. 160, und aus der fast täglichen Erfahrung allgemein bekannt ist, soll nicht unmittelbar von dem Reichsoberhaupt, sondern von den Kreisen und Ständen **mittelst der Reichs- und Kreisverfassung**, verrichtet werden. Noch viel weniger kann die äussere Sicherheit, und Beschützung der Stände ohne diese Reichs- und Kreisverfassung kaiserlicher Majestät zugemuthet werden. Hierüber geben die Exekutionsordnung, der westphälische Friede, die in materia securitatis publicae ergangene Reichsschlüsse, und selbst die Wahlkapitulation Art. IV. §. 3. Art. V. §. 6. rc. und Art. XII. §. 3. hinlänglich den Ausschlag.

Wenn also eines Theils kaiserliche Majestät, weder den Gesetzen, noch der Billigkeit nach, verbunden sind, das deutsche Reich gegen fremde Gewalt aus ihren eigenen Kräften zu schützen und zu vertheidigen, noch zu dieser Vertheidigung mehr, als was Ihren **zum Reich gehörigen** Erblanden **matrikular**- oder reichsschlußmäßig zugetheilt ist, beizutragen; andern Theils aber die übrige Reichs- und Kreisverfassung nichts helfen, noch ausrichten könnte; so wären diejenigen Stände, die sich nicht selbst schützen können, bei aller feierlichen Reichsgarantie und gemeinschaftlichen Defensionsverbindung nichts weniger als sicher, vielmehr über kurz oder lang genöthigt, sich an einen andern Staat, der ihnen thätigen und reellen Schutz gewähren kann, anzuschließen. — So kommen aus verfassungswidrigen Grundsätzen natürlich auch keine andere, als eben so verfassungswidrige Folgen heraus!

15. „Den höchsten Höfen zu Wien und Berlin sey das unwirksame Wesen „der Reichs- und Kreisverfassung bekannt; sie suchten also aus ganz an„dern Absichten das Reich in Ihre Unternehmungen einzuziehen; insbe„sondere aber gehe die Absicht dahin, einer **Neutralität** der vorliegen„den Reichskreise vorzubeugen, weil sie dadurch gehindert würden, aus Ihrer

54) 3ter Theil Tit. 48.

„Ihrer Fehde gegen Frankreich eine gemeinsame Sache des Reichs zu „machen, und die **Folgen** solcher Fehde dem ganzen Reich, dessen Krei„sen und Ständen aufzuwälzen, welche besonders die **geistlichen** „**Stände, und die Reichsstädte betreffen könnten.**"

Eines **Marats, Merlins** et Compagnons ist diese Sprache vollkommen würdig, auch aus dem Munde eines niederträchtigen **Jacobiner-Miethlings** nicht sonderlich zu bewundern; daß aber — man will nicht sagen deutsche **Reichsstände** — sondern nur deutsche Staats- und Geschäftsmänner solche anhören, und sich damit sogar herumtragen konnten, ist äusserst schändlich, und für die **erhabensten Retter** des deutschen Vaterlandes im höchsten Grade beleidigend.

Wohl haben die beiden höchsten Höfe zu Wien und Berlin das **unwirksame Wesen** — nicht der Reichs- und Kreisverfassung, denn diese war Ihnen längst bekannt — sondern mancher **Reichsstände** kennen gelernt; sie haben erfahren, wie man sich gegen Verband, Gesetz, und Pflicht gesträubt, durch welche verfaßungswidrige Mittel man sich sowohl gegen den Reichs-**Feind**, als gegen die Reichs-**Lasten**, sicher zu stellen gesucht, und die vergewaltigten Reichs-Mitstände und deren unglückliche Unterthanen ihrem Schicksal mit kalter Gleichgültigkeit überlassen hat; sie haben es wahrgenommen und beklagt, daß **Eigennutz** den deutschen **Gemeingeist** erstickt, und eine schändliche — **fremde** Politik die erhabenen — **einheimischen** Gesetze, die theure reichsständische **Pflicht** herabgesetzt, und vergessen gemacht hatte! — Sie sahen die Kabale; Sie hörten die beleidigenden Aufbürdungen; die ganze wider Sie und die gute Sache gemachte Anlage war Ihnen bekannt: — und Sie blieben **großmüthig**, und **standhaft**, die **Verleiteten** beklagend, und die **Verleiter** verachtend. — Rein, offen, und gerecht sind Ihre Absichten; sie liegen bereits am hellen Tage, gerechtfertigt durch unschätzbare eige-

eigene Aufopferungen, durch alle mögliche Schonung und Erleichterung der Stände und ihrer Unterthanen; gekrönt durch die herrlichsten Siege, Rettung, und gänzliche Befreiung des deutschen Vaterlandes, durch die Wiedereinsetzung vom Feinde vertriebener, geistlicher und weltlicher Fürsten, und durch die vollkommne Herstellung der reichsstädtischen Verfassung zu Aachen; verdankt durch Millionen Freudenthränen der Geretteten; und schon jetzt verewigt in der Geschichte der Deutschen! —

Oesterreich war nach dem allgemeinen Verband, und nach den ausdrücklichen Gesetzen in voller Maaße berechtigt, die Association und Hilfe der vordern Kreise zu fodern. Selbst die Exekutionsordnung Kap. XI. und XII. hat bei dem wirklich schon erfolgtgewesenen — feindlichen Einfall in die burgundischen und oberrheinischen Kreise, und bei der noch weiter bevorgestandenen — augenscheinlichsten Gefahr so vieler anderer Reichslande nicht nur die vorliegende 5, oder 6 Kreise, sondern, bei dem damaligen Stillstand der Gesetzgebung während des Zwischenreichs, selbst alle 10 Kreise aufgefodert. So unstreitig nun die vereinigte, oder Associationshilfe der Kreise schon in den Reichsgrundgesetzen förmlich **gebothen** war; eben so laut, stark, und ausdrücklich war in den nämlichen Reichsgrundgesetzen auch nur der Gedanke, um so viel mehr die Ausübung, einer **reichsständischen Neutralität** oder Entziehung der schuldigen Hilfe **verbothen** 55). Die höchsten Höfe hatten also bei Ihrem Andringen auf die Kreis = **Association** bloß die **allerseitige Erfüllung der Pflicht und Gesetze** zur Absicht, und nicht die **Verhinderung** einer schändlichen **Neutralität**, die Sie in **Anbetracht der deutschen Verfassung** nicht einmal vermuthen konnten.

Just

55) Reichsabsch. von 1555. §. 101. und Reichsschlüsse vom 14. Febr. 1689. und 27. Feb. 1734 2c.

Just umgekehrt verhielt sich die Sache: eben jene reichsständische Höfe, denen das Vaterland die Verhinderung der Kreisassociation und der zusammenzusetzenden thätigen Hilfe, und vielleicht manches Reichsland, mancher treue deutsche Bürger, seinen jetzigen Ruin zu danken hat, hatten jene Vereinigung bloß deßwegen und in der offenbarsten Absicht zu vereiteln sich auf alle ersinnliche Art bemüht, um das ihnen schon zuvor projectirte — auf einseitiges Interesse gegründete — und mit dem Verhältniß eines deutschen Reichsstandes auf keine Weise zu vereinbarende — **Neutralitätssistem** dagegen auszuführen. **Und dieß war der große Zweck, auf welchen alle — bisher aufgedeckten — Triebfedern und Kabale hinwirken sollten!**

Das standhafte Reichsgutachten vom 22ten März dieses Jahrs im 8ten Punkt, und die eben so standhafte, als preißwürdigste Gesetzsprache unsers allerhöchsten Reichsoberhaupts haben aber dieses — zum Theil schon aufgestellt gewesene — Sistem reichsständischer Neutralität bei der offenbarsten Vergewaltigung des Reichs mit einmal niedergeschlagen; allein auf dessen Trümmern entstanden neue — eben so unbefugte — konstitutions- und verbandswidrige Handlungen. Die Operationen der Reichshilfsvölker wurden selbst in reichsständischen Landen nur zu offenbar, so daß jeder Deutsche davon überzeugt ist, just im Wesentlichsten, worauf es hauptsächlich ankam, unabweichlich gehemmt; denselben die Ein- und Durchmärsche verweigert, und so die leichtere Erreichung wichtiger Vorteile gegen den allgemeinen Reichsfeind desto mehr erschwert; die Kontingentsstellungen durch alle ersinnliche Ausflüchte verzögert; sogar wegen solcher — in Kraft der Gesetze schuldigen, und dem von Kaiser und Reich aufgestellten Oberkommando ganz unbedingt zu untergebenden Kontingente noch besondere Bedingnisse von kaiserlicher Majestät verlangt; ganze Reihen nichtiger und gesetzwidriger Behauptungen aufgestellt, um ein Herkommen, und gleichsam erworbenes Recht zur eigenmächtigen Verminderung solcher Kontingente und Reichspräſtationen zu erweisen; und endlich — viel-

leicht nach genauer Abwägung kaum das Drittel von den nach dem Fuß von 1681 verhältnißmäßig treffenden Quoten spät genug hingestellt; und zwar alles dieses unter der wirklichen Versicherung reichspatriotischer Gesinnungen! —

Von der allgemeinen Verbindlichkeit des neuesten Reichsschlusses, die Stellung des Triplums nach der Verfassung von 1681 betreffend.

Jeder Staat thut, wenn er feindlich, und zumal auf eine ausserordentlich gefährliche Art angefallen wird, zu seiner Vertheidigung das Aeusserste. Daß dieses auch Pflicht der deutschen Reichsstände ist, jeder nach seinen Kräften, und nach aller Möglichkeit zur Defension des vaterländischen Staats mitwirken soll und muß, bringt die Regel der Gesellschaft, der allgemeine Verband, die wechselseitige Garantie, und die Reichsverfassung überhaupt, schon mit sich, und gründet sich ausserdem noch auf die Reichslehensverbindlichkeit, und besonders auf die ausdrücklichen Reichsgrundgesetze.

Die Vertheidigung und Hilfe muß nach der Gefahr abgemessen werden; und dieses, nämlich die Bestimmung des zusammen zustellenden Quantums ist nach der Executionsordnung von 1555 §. 67 — 69, nach mehreren Reichsabschieden, nach Anleitung des westphälischen Friedens §. 115 — 117, und der Wahlkapitulation Art. IV. §. 8, die Sache der gesetzgebenden Gewalt 56). In ältern Zeiten, wo jetzige einzelne Corps als große Heere angesehen wurden, waren auch die Reichshilfsbestimmungen sehr mäßig. Allein Frankreichs hundert-

56) In eilenden Nothfällen ist zwar den Kreisobristen die Ermessung der nöthigen Hilfe gestattet; allein der Anschlag, nach welchen sie die Hilfe zu fodern, und und die Gränzen, wie weit sie im äussersten Nothfalle zu gehen haben, sind von der Gesetzgebung selbst bestimmt.

derttausende, womit diese Macht — wohlwissend, was das deutsche Reich eigentlich vermag, auf neue Eroberungen lauerte, und die unzähligen Türkenhorden, die auf den Wink derselben das Erzhaus Oesterreich in Ungarn ꝛc. anzufallen bereit standen, machten in den 1680er Jahren eine ganz andere, stärkere, und der drohenden Uebermacht mehr angemessene Verfassung unumgänglich nothwendig, bei welcher es dann auch in der Folge um so mehr unvermindert gelassen werden mußte, als Frankreichs Heere mit jedem neueren Kriege noch zahlreicher waren.

Bei diesen stufenweisen Erhöhungen unsrer Reichskriegsverfassung konnte die gesetzgebende Gewalt keine andere Entscheidungsgründe haben, als auf der einen Seite die Macht des Feindes, die dem Staate drohende große Gefahr, und auf der andern das **wirkliche Vermögen** des gesammten Reichs. Es ist daher ganz unstreitig, daß eben diese gesetzgebende Gewalt in so lang, als sie die Gesammtkraft der Kreise und Stände noch nicht für überstiegen, sondern noch für weiter vermögend hält 57), auch zu neuer und fernerer Erhöhung des Universalquantums den Umständen nach befugt ist. Nach den Reichsabschieden von 1564 und 66 §. 20 und 28 sind die Kreisobristen und Zugeordnete ermächtigt, „nicht nur die Hilfe im **einfachen** Anschlag (damals „nach der Matrikel von 1521) sondern in **erheischender Noth** dieselbe auch „**gedoppelt**, und **getrippelt** aufzumahnen; und die Stände, solche gedop-

57) Schon die pfälzischen und baierischen, kursächsischen, kur- und fürstlich brandenburgischen, kurbraunschweigischen, und allenfalls noch die hochfürstl. hessischen Lande dazu genommen, ertragen ganz füglich das Quantum von $\frac{120}{m}$ Mann. Man erinnere sich nur, was **Kurpfalz** gegen Böhmen und im 30 jährigen Kriege, **Baiern** im Anfang dieses Jahrhunderts, und in den 40er Jahren, **Kurbraunschweig** und **Hessen** im 7jährigen Kriege, und Kur-Sachsen beim baierischen Erbfolgestreit, vermögt und gethan haben! Hier war freilich eigenes Interesse. Allein auch das allgemeine Interesse, das Interesse der Mitstände, fodert die Hilfe nach Vermögen und Kräften.

„pelte oder getrippelte Hilfe unweigerlich zu schicken, verbunden.“ Hält man dieses mit der Executionsordnung §. 65, wo bei großen Empörungen die Vereinigung und Zusammensetzung der Hilfe aller 10 Kreise angeordnet ist, zusammen; so stand es schon vor mehr als 200 Jahren in der Macht der Kreisobristen, das Triplum des Matrikularanschlags, der bekanntlich auf $\frac{24}{m}$ Mann gestellt war, mithin $\frac{72}{m}$ Mann zur Hilfe und Vertheidigung des Reichs oder der Vergewaltigten von den sämmtlichen Kreisen und Ständen zu fodern; — „und dann erst, wenn der 10 Kreise Hilfe nicht hinreichen sollte, ist §. 67 „nach geschehener Anzeige an kaiserliche Majestät auf der allgemeinen Reichs„versammlung noch das weitere Nöthige zu berathschlagen und zu beschliesen.“ —

So unwidersprechlich nun sowohl nach der ganz deutlichen Vorschrift dieses Reichsgrundgesetzes, als überhaupt schon nach dem Begriff und Umfang der gesetzgebenden Gewalt, das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich berechtigt ist, das Universal Hilfsquantum nach der nur immer möglichen Gesammtkraft an- und festzusetzen; eben so gewiß und ausgemacht ist auch die nämliche Staatsgewalt befugt, jedem Kreise, auch wenn sie sich damit befassen will, jedem einzelnen Kreisstande, seine Quote zum Ganzen nach Maasgabe dieses, folglich eben so nach der äußersten Möglichkeit zu bestimmen und zu zutheilen, ohne daß die besondere Einwilligung des Kreises oder Standes ausdrücklich dazu erfodert wird, oder die Nichteinwilligung demjenigen, was die Mehrheit beschlossen hat, im Wege stehen kann; indem nach eben der Executionsordnung §. 68, „obgleich aus ihnen Einer oder Mehr ausblieben, die „Erschienenen in Sachen vollfahren und schließlich handeln sollen;“ und ohnehin nach allen ältern Reichsgesetzen 58), und selbst nach dem westphälischen Frieden §. 52., die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und die mindern Stimmen dem — solcher-

58) Z. B. der Landfriede von 1495. §. 5.

solchergestalt gefaßten, und vom Reichsoberhaupt confirmirten Schluße ohne alle Ein- und Ausrede nachzukommen verbunden sind.

Es hat seine Richtigkeit, daß bei der Repartition des Universalquantums ein gewißer Maaßstab an die Hand genommen werden muß; es ist aber auch bekannt, welche Schwierigkeiten in Ansehung der Matrikel schon lange vor der jetzigen Verfaßung obgewaltet hatten: die Unmoderirten beklagten sich über die vielen Moderationen, wobey sie vielleicht in Betref mancher Stände nicht Unrecht hatten, und die moderirten wollten von dem einmal erhaltenen Nachlaß, obgleich solcher ohne verlorne Besitzungen schon an sich selbst nicht ewig seyn konnte, dennoch nicht mehr abgehen. Die gesetzgebende Gewalt sah sich also, um die zu erhöhen nötig befundene Verfassung auf einen solidern Fuß zu setzen, gezwungen, gerade durchzugreifen, und, wie die eigenen Worte des Reichsgutachtens von 1681 selbst lauten, die Repartition in die Kreise **nach eines jeden damaligen Erträglichkeit** festzusetzen. Auf abgekommene Länder, als nach dem Sinne mehrerer Reichsabschiede einzigen — zureichenden Grund zu Moderationen, wurde allerdings Rücksicht genommen, wie die geschehene Erleichterung des oberrheinischen Kreises bezeugt; und da eben damals, wie nicht weniger aus den Reichsakten klar vor Augen liegt, die **Depauperirung** und **Unvermögenheit** von so vielen Orten her vorgegeben wurde, und dennoch die Eintheilung nach eines **jeden Kreises** Erträglichkeit geschah; so ergiebt sich ja ganz offenbar und handgreiflich, daß die damalige Repartition jetzt noch um so viel mehr erträglich, und leichter seyn muß, als bisher weiter keine Länder abgekommen sind 59), und 30 volle — ruhige und meistens gesegnete Jahre seit dem 7jährigen

59) Das von Baiern an Oesterreich abgetretene Innviertel verdient kaum in Betracht zu kommen. Um so mehr muß man sich wundern, daß dieser Umstand selbst von München aus schon jetzt als ein Grund zur geringeren Kontingentsstellung mit angezogen werden mochte, da doch von Baiern bisher kaum der vierte Theil seines verhältnißmäßigen Kontingents gestellt worden, mithin noch gar

rigen Kriege, bei welchem die Kontingentsstellungen, und deren komplete Erhaltung ohnehin nicht so genau, und reichsschlußmäßig genommen und gefodert wurden, zur gänzlichen Erholung doch wohl hinreichend seyn können.

Also schon auf **Erträglichkeit**, und **Billigkeit** ist die Repartition von 1681 gegründet, dann vom versammelten Reiche mit reifer Ueberlegung ex amore boni publici für jeden **Reichskreis angenomen**, und so **durch** einen — vermög des **am 30. August darüber abgefaßten gemeinsamen Reichsgutachtens und der darauf am 8. Octob. des nämlichen Jahrs erfolgten allerhöchsten kaiserlichen Ratification**, entstandenen, allgemein **verbindlichen Reichsschluß** in reichsgesetzlicher Kraft festgesetzt worden.

Diese Repartition, deren Verbindlichkeit damals, ohne Kaiser und Reich die Gewalt, verbindliche Gesetze zu machen, abläugnen zu wollen, auf keine Weise bezweifelt werden konnte, ist auch in allen nachherigen Reichsschlüssen von 1702, 1704, 1706, 27, 34 und 57 immer wieder anerkannt, und eben so in dem neuesten — jetzt befragten — Reichsschluße vom 19. Jänner dieses Jahrs, der sich ganz ausdrücklich auf die vorherigen gründet, abermals angenommen, bestätigt, und somit alles, was in Bezug auf gedachte Repartition, und die darauf gegründete Verfaßung in jenen nur immer beliebt, und verfügt wurde, nach seinem ganzen Inhalt und Umfang erneuert, und für den dermaligen Fall reichsgesetzlich festgestellt worden.

Es würde überflüsig seyn, alle Punkte vorerwähnter Reichsschlüsse und der darauf ergangenen kaiserlichen Verfügungen hier detailliren zu wollen: genug daß sie sich hauptsächlich und wesentlich dahin concentriren, „daß das jedem „**Kreise nach dem Fuß von 1681 an Kavallerie und Fußvolk zugetheilte** „**Reichs**-

gar weit dahin ist, bis dabei von jenem abgetretenen kleinen Distrikt die Rede seyn kann.

„Reichskontingent bei Vermeidung schwerer — reichsconstitutions-„mäßiger Execution vollständig, und ohne allen Abbruch gestellt, „und eben so im vollzähligen, und mustermäßigen Stand erhalten, „und dabey *ob pessimam consequentiam* weder eine eigenmächtige Mode-„ration, noch die mindeste Abänderung, oder Willkür, wodurch das „einem jeden Kreise zugetheilte Quantum, und somit die reichsschlußmäßig zu-„sammenzustellende Reichsarmee geschwächt und vermindert werden könnte, ge-„stattet werden soll."

Unbegreiflich ist es daher, wie bei einem hohen Reichsstande, da Jedem derselben an der festen Verbindlichkeit bestehender Reichsschlüsse in so manchem wichtigen Betracht um Seiner Selbst willen äußerst gelegen seyn muß, auch nur der Gedanke entstehen konnte, gegen solche — bei den seit 1681 vor-gewesenen Reichskriegen in reichsgesetzlicher Kraft bestandene, und fur den der-maligen Fall eben so kräftig und verbindlich erneuerte Reichsschlüsse mit einem Herkommen *ex contrario* hervorzutreten, das schon an sich selbst die größte Unbilligkeit gegen andere Reichsmitstände sowohl, als gegen das gesammte — jedes einzelne Glied bei seinem Wesen schützende — Reich, voraussetzt; das weder mit der eigentlichen Befugniß, noch mit der Pflicht eines ganzen Kreises, noch einzelnen Standes, weder mit dem Reichsverband, noch mit dem Gleichgewicht einer verhälnißmäßig- und nach Kräften beizutragenden Hilfe; und weder mit der Reichshoheit, noch mit der Kreisabhängigkeit, vereinbarlich ist; das die Grundpfeiler der Reichsverfassung untergräbt, und mit einem Wort, den Stempel der Eigenmacht und Gesetzlosigkeit offenbar an der Stirne trägt; — das aber auch durch jeden der oben angeführten Reichsschlüsse zeither, so wie dermalen durch den neuesten Reichsschluß, gesetzlich zernichtet, von kaiserlicher Majestät bereits öffentlich verworfen, und vom gesammten Reiche nicht anders, als für verworfen anzusehen, und für null und nichtig zu erklären und zu halten ist? —

Man

Man muß schon ziemlich weit vom geraden Wege der Reichskonstitution abgekommen seyn, um so gesetzwidrige Grundsätze, eine — auf ausdrücklich untersagte — an sich selbst schon nichtige Handlungen gestützte Observanz gegen feierliche Reichsgesetze aufstellen und behaupten zu mögen; ja es gehört schon etwas mehr, als der Geist der deutschen Abhängigkeit und gemeinsamen Verbindung dazu, um eine durch gesetzkräftige Reichsschlüsse festgestellte Eintheilung der zu leistenden allgemeinen Reichshilfe im Angesichte des gesammten Reichs für einen bloßen Idealfuß erklären, und dagegen einen — wider den klaren Buchstaben solcher Reichsschlüsse sich selbst gewählten — etwa durch vaterländische Nothfälle bisher begünstigten — Usualfuß, das Gepräge der Willkür und Eigenmacht, rechtlich erproben, und geltend machen zu wollen! —

Wenn wirklich die Repartition von 1681 noch in keinem einzigen Reichsschluße adoptirt, sondern bis zum jetzigen Kriege ein bloßes Projekt geblieben wäre; so hätte doch der gesetzgebenden Gewalt, Kaiser und Reich, nichts im Wege stehen können; dieselbe jetz mit gleicher **Befugniß**, dem **nämlichen Recht**, und **auf eben die Weise, wie 1681 geschehen ist, anzunehmen, und durch den neuesten Reichsschluß festzusetzen.** Und so würde ihre **Verbindlichkeit** ganz unstreitig, außer man müßte die Reichsfundamentalgesetze selbst läugnen wollen, **nunmehr eben so, wie zuvor, reichsgesetzlich** und **allgemein** seyn, folglich die bisherige **Observanz des baierischen Kreises**, die schon mit der **unauflösbaren Pflicht zur verhältnißmäßigen** Hilfe auf keine Weise bestehen kann, gegen den einzigen Reichsschluß eben so wenig, als gegen die vorherigen, Statt finden können.

Die gemeine Ordnung bringt es schon mit sich, daß Niemand befugt ist, Gesetze abzuändern, als diejenige Gewalt, die das Recht hatte, dieselbe zu geben. In der vorliegenden Repartitionssache aber ist alle und jede eigenmächtige Abänderung noch durch eigene Gesetzstellen in den Reichsschlüssen vom 7ten

Apr.

April 1705, 27ten Jan. 1706, 16ten April 1734 ꝛc., ganz besonders und ausdrücklich untersagt, auch solches in allen übrigen — auf die Verfaßung von 1681 Bezug habenden Reichsschlüssen bestättigt; um so viel weniger konnte die **Willkür** des baierischen Kreises, und dessen — **nach selbst beliebiger Reduction des ihm von Reichswegen zugetheilten Quantums**, — aufgestellter **Usualfuß** Plaz greifen, oder gar die Gesetze selbst verdrängen.

Eben so bestimmt auch der Westphälische Friede Art. VIII. §. 2. ganz eigentlich, wem das **Recht, die Gesetze und Reichsschlüsse nach ihrem wahren Sinne auszulegen**, ausschließend zusteht: wiewohl alle seit 1681. über die damalige Repartition, und nach derselben in triplo zustellende **Kreis**quoten bis jezt bestehenden Reichsschlüsse schon so bestimmt und deutsch gefaßt sind, daß sie gar keiner weitern; noch weniger einer widrigen Auslegung fähig seyn können. Wer würde z. B. folgende Stellen aus jenem vom 7. April 1705. nicht nach Wort und Sinn klar und deutlich genug verstehen wollen:

„Kaiserl. Maj. wollen geruhen, die nachdrücklichsten Excitatoria dahin „ergehen zu lassen, daß ohne Zeitverlust und Anstand denen angezo„**genen Reichsschlüssen gemäß**, eines jeden Kreises und Standes „Kontingent **nach dem Fuß** *de anno* 1681 *in triplo* **in kompleten**, „**ungeänderten, mustermäßigen Stand** sowohl an Kavallerie als „Fußvolk ꝛc. **bei Vermeidung schwerer reichskonstitu„tionsmäßiger Execution** hergestellt ꝛc. werde.

Desgleichen

„als man auch die zuverläßige Nachricht erhalten, daß ein oder anderer Kreis „die ratificirte Reichsschlüsse vom 17ten Nov. 1702 und 11ten März 1704 „**mit dem Fuß der Mannschaft** ꝛc. **von selbsten zu ändern ver„meint**: so ist weiter dafür gehalten und geschlossen worden, daß sol-

„ches als unzuläßig und ungewohnt von Reichswegen *ob pessi-*
„*mam consequentiam* zu contradiciren rc., und **auf dem Reichs.**
„*Quanto de* 1681 *in triplo* zu bestehen sey.“

Deutlicher kann in der That nichts seyn, als diese Gesetzstellen wirklich sind: nicht die mindeste Spure von Zweideutigkeit ist darin zu finden, woraus irgend eine — auch nur entfernte Anleitung zur Kreiswillkühr gezogen werden könnte.

Nichts also, ganz nichts ist vorhanden, wodurch der baierische Kreis seine bisherige Nichtbefolgung solcher feierlichen Reichsschlüsse und ausdrücklicher Gesetzstellen, die Entziehung der ihm von Reichswegen zugetheilten, und seine Kräfte aller möglichen Beurtheilung nach sicher nicht übersteigenden Reichshilfe, nur im mindesten rechtfertigen könnte rc. Nichts kann ihn berechtigen, allgemeine Reichsschlüsse durch seine Partikularschlüsse zu reformiren, und abzuändern; Nichts kann ihn von der allgemeinen Verbindlichkeit gesetzkräftiger Reichsschlüsse ausnehmen; und Nichts bleibt ihm übrig, als sich — der reichsständischen Pflicht und Schuldigkeit gemäs — nunmehr nach dem Inhalt derselben vollkommen zu fügen, und — in verbandsmäßiger Erwägung seiner vormaligen so geringen und ganz unangemessenen Kontingentsstellungen gegen die patriotischen Anstrengungen anderer löblichen Kreise, diesen und dem gesammten Reiche auch einmal zu satisfaciren, und in der That zu beweisen, daß man nicht blos die Commoda, sondern auch die onera Imperii verhältnißmäßig zu participiren gesonnen sey. —

In der Gemeinverbindlichkeit der Reichsschlüsse liegt der Werth des reichsständischen Stimmrechts, der Vorzug und Glanz der Reichsstandschaft, die Hoheit des unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reichs, die Fortbelebung der Konstitution und Reichsgrundgesetze, die Festigkeit des gemeinsamen Verbands, das unverkennbarste Interesse Aller, und so manches individuelle

Recht

Recht einzler hohen Stände. Vorzüglich den stimmführenden Gliedern muß also an der unstreitig= allgemeinen Verbindlichkeit der aus ihren Gutachten durch kaiserliche Confirmation erwachsenen Reichsschlüße äuserst gelegen seyn, damit weder die mindeste Willkür, noch weniger eine eigenmächtige Durchlöcherung je dagegen gestattet, und dergleichen Beispiel nicht über kurz oder lang zur gefährlichsten Folge in stärkere Anwendung und Uebung gebracht werden möge! — „Gewiß würde es totum rerum gerendarum ordinem invertiren, und ein un„zuläsiges seltsames Ansehen gewinnen, wenn man sich an die Conclusa ande„rer Gestalt nicht, als nach eines Jedwedern Convenienz gebunden ach„ten wollte." Kais. Com. Dekr. vom 20. Sept. 1672. 60).

Nicht nur die Ordnung des Staats, sondern auch die ganze demselben so nöthige Defensionsverfaßung würde bald umgekehrt seyn, wenn die darüber ergangenen Reichsschlüße nur in soweit, als jeder Kreis oder Stand selbst will, verbindlich seyn sollten, durch die Entgegenstellung einer unerwiesenen Beschwerde, oder gar durch den Beweis einer vorherigen Contravenienz entkräftet, eigene Dispositionen dagegen geltend gemacht, und so nach einer wohlthätigen Convenienz die zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes schuldigen Kontingente in selbst beliebig reducirter Quote hingestellt werden könnten.

Von der allerhöchsten Obliegenheit kaiserlicher Majestät zur Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs.

„Es würde ein ganz vergeblich Werk seyn, gute und vernünftige Ord„nungen, Konstitutionen, und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht ge„hand-

60) Pachner rc. Iter Th. S. 583.

„handhabt, wirklich vollzogen, und die Säumigen oder Ungehorsamen mit „Ernst dazu angehalten werden möchten;“ sagt die Exekutionsordnung §. 97. —

Kaiserliche Majestät sind nach Ihrer beschwornen Wahlkapitulation Art. II. §. 3. feierlichst verpflichtet, nicht nur auf die Reichsfundamentalgesetze, und die schon bestehenden Reichsschlüsse, sondern auch auf dasjenige, was bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möchte, „stet, fest, und unverbrüchlich zu halten, unter „keinerlei Vorwand daraus schreiten, noch Jemand dawider beschweren zu „lassen.“

In Gemäßheit dieser theuersten Pflicht kann also die allerhöchste Exekutivgewalt nicht umhin, auf der genauen Vollstreckung des jüngsten Reichsschlußes vom 19 Jänner dieses Jahrs nach dem gänzlichen Umfang aller vorherigen — auf die Verfassung von 1681 Bezug habenden, und in jenem ihrem völligen Inhalt nach erneuerten Schlüsse nachdrucksamst zu bestehen, mithin

a) die **komplete, ungeänderte, mustermäßige** Stellung der nach dem Fuß von 1681, und 1702 darnach festgestellten Triplum einem jeden Kreise zugetheilten Quote an **Kavallerie** und **Fußvolk**,

b) die **Versehung** der Kontingente mit allem **Nöthigen**, und bei sich zeigendem Abgang die **vollständige Ergänzung**, dann

c) die **mustermäßige Unterhaltung** und **Rekroutirung** derselben unrücksichtlich zu fodern, so fort

d) alle unstatthafte Einwendungen von gesetzwidriger **Observanz** und unzuläßigem **Herkommen**, imgleichen

e) alle

e) alle eigenmächtige Moderationen, und willkürliche Abänderungen gerechtest zu verwerfen; gegen die Contumaces aber

f) die allerhöchste kaiserliche Authorität, und nach Inhalt der Reichsschlüsse vom 7 April 1705, und 30 März 1706 die weiteren zweck- und gesetzmäßigen Vorkehrungen eintreten zu lassen.

Diese allerhöchste Pflicht kaiserlicher Majestät wird hier noch um so strenger, je wichtiger die Gründe sind, die bei dieser allgemeinen und angelegentlichsten Verfassungssache in der Mitte liegen.

Erstlich betrifft es eine allgemeine — vom gesammten Reich bewilligte und in die Kreise repartirte — Reichshilfe und Anlage, wobei kaiserliche Majestät schon nach ihrem Wahlvertrag Art. V. §. 7. nicht gestatten sollen, „daß ein Stand, welcher Votum et Sessionem bei Reichskonventen hat, „(um so viel weniger ein ganzer Kreis) unter was Vorwand solches geschehen „möge, sich befreiungsweise (noch, folglich — **verminderungsweise**) eximire."

Zweitens haben sowohl die vom Feinde wirklich vergewaltigten und gefährdeten Stände und Kreise, als diejenigen, die ihre Quoten nach der reichsschlußmäßigen Verfassung bereits gestellt haben, ein gegründetes volles Recht, auch von den übrigen Kreisen und Mitständen das nemliche in Kraft des gemeinsamen Verbands und der Gesetze vollständig zu fodern: kaiserliche Majestät können also die Gehorsamen durch Nachsicht gegen die Ungehorsamen nicht beschweren, noch den Erstern an der zu ihrer Rettung oder Sicherheit vom Reiche festgesetzten Hilfe etwas ohne Noth vergeben.

Drittens kommt es überhaupt auf die Vertheidigung des so ungerechter Weise angefallenen, und zum Theil schon verheerten deutschen Reichs, auf standhafte Vertreibung und Abhaltung eines so gefährlichen, grausamen, und zerstöhrenden Feindes von den vaterländischen Gränzen, auf die Erhaltung eines jeden Standes und treuen deutschen Unterthans bei seinem Wesen und Eigenthum, ja auf die Erhaltung unsrer ganzen Konstitution, an.

Viertens müssen die im Elsaß und Lothringen so ungerechter und gewaltsamer Weise mißhandelten Stände in den ihnen vom Reiche garantirten vorigen Stand, in alle ihre Besitzungen und Rechte vollkommen wieder hergestellt, und von Rechtswegen sowohl diese, als jene Unglückliche, die diesseits des Rheins das Opfer der republikanischen Wuth und Raubsucht wurden, wo möglich entschädigt werden.

Fünftens tritt noch besonders der IIte Punkt des Reichsschlusses vom 22ten März dieses Jahrs hinzu, in welchem die **Unverbindlichkeit** der durch den westphälischen, und die auf solchen gegründeten, nachherigen Friedensschlüsse an Frankreich geschehenen Abtretungen, folglich die **Wiedereroberung** dieser vom Reiche abgerissenen Provinzen so gerecht, als rühmlich beschlossen wurde, und womit auch die Intention der Wahlkapitulation Art. II. §. 1. und Art. XII. §. 1. allerdings übereinstimmt.

Sechstens erfodert nicht weniger die Ehre, Wolfahrt, und künftige Sicherheit des gesammten deutschen Reichs, gegen einen so ungerechten als furchtbaren Feind einen ruhmvollen, auf festere Vormauern gegründeten, dauerhaften Frieden zu erkämpfen.

Alle diese höchstwichtigen Umstände aber dringen darauf, und machen es zur ersten und größten Nothwendigkeit, daß die von Reichswegen beschlos-

sene

sene Armada ganz vollständig und mit allem Nöthigen wohl versehen hingestellt, eben so vollständig unterhalten, und, mit einem Worte, der hier in der Mitte liegende Reichsschluß **allgemein** und **pünktlich** befolgt werde. Es kann also nicht in der Macht kaiserlicher Majestät stehen, zum offenbarsten Nachtheil des gesammten Reichs, wider dessen ernstliche Schlüsse, und patriotische ruhmvolle Absichten, und zum wirklichen Vortheil des Feindes, die beschlossene Reichshilfe auf irgend eine unzurechtfertigende Art vermindern zu lassen: vielmehr liegt Allerhöchstdenenselben zum theuersten ob, Sich hierunter an den klaren Inhalt der Reichsschlüsse vom 7ten April 1705 und 30ten März 1706, Ihres feierlichen Wahlvertrags Art. V. §. 11, und der Executionsordnung, genauest zu halten, und hiernach ganz unrücksichtlich zu benehmen.

Was würde das für eine Verfassung seyn, wenn die höchste Staatsgewalt nicht vorher darauf rechnen, nicht einmal zuverläßig wissen sollte, wie stark sie dem Feinde entgegen gehen könne, sondern erst geduldig abwarten müßte, **was den Kreisen und Ständen zu thun gefällig wäre**; wie könnte sich diese Staatsgewalt irgend mit **Ehre** in einen Allianztraktat mit auswärtigen Mächten einlassen, wo sie nicht im Stande wäre, die Stärke ihres Allianz-Quantums positiv anzugeben? — Und was für gefährliche — unübersehbare Folgen würden in Zukunft daraus entstehen, wenn die höchste Gewalt länger nachgeben wollte, daß Eigennutz und Willkür an die Stelle reichsständischer Pflicht und Schuldigkeit treten, der Eid des Verbands, der Treue und Anhänglichkeit gegen kaiserliche Majestät und das gesammte Reich einer eigenen Convenienz und dem Privatinteresse nachgesetzt, die — von der gesetzgebenden Gewalt nach Verhältniß und Erträglichkeit bestimmte Reichshilfe, durch verbands- und konstitutionswidrige Anmaßungen und Grundsätze, wo nicht ganz entzogen, doch willkürlich vermindert, und die Gemeinverbindlich-

keit, gesetzkräftiger Reichsschlüsse durch Partikulareigenmacht angefochten, und entkräftet werden könnte?

Was würde aus unsrer Defensionsverfassung, die schon an sich der Größe des deutschen Staats und der jetzigen Art, mit ungeheuren Armeen zu kriegen, nicht ganz angemessen, und ohnehin bei jedem Falle schon unhintertreiblichen Verminderungen ausgesetzt ist, vollends werden, wenn jeder Kreis, oder gar jeder einzle Stand, einen eigenen — nach seinem Interesse und Selbstbelieben abgemessenen Usualfuß aufstellen, zur Begründung eines rechtmäßigen Bestands desselben nur bei Nothfällen und Bedrängnissen des Reichs standhaft darauf beharren, und so nach dieser — löblich erworbenen — Observanz sein — sonst nach Kräften schuldiges — Kontingent alsdann, ohne Rücksicht auf das Schicksal benachbarter Reichsmitstände, blos willkürlich abzählen dürfte?

Oder ist es vielleicht Schuldigkeit kaiserlicher Majestät das deutsche Vaterland mit ihren allenfallsigen hohen Alliirten allein zu vertheidigen, und die Kräfte ihres Erzhauses blos darum aufzuopfern, damit ein anderes höchstes Haus nach der ihm von Gott verliehenen Macht ruhig zusehen, oder doch im äussersten Falle sich nicht anstrengen, nicht weh thun darf? War es vielleicht Pflicht der patriotischen höchsten Mächte, und jener biedern Reichsfürsten, die dem bedrängten Vaterlande gleich anfänglich, **ohne Zwang, nach Kräften** zu Hilfe geeilt sind, und denen jetzt jeder gefühlvolle Deutsche die Rettung so vieler Unglücklichen mit innerster Rührung verdankt, sich allein vor den Riß zu stellen, während daß andere durch verfassungswidrige Grundsätze und Ausflüchte sich einer gleichen verbandsmäsigen Obliegenheit auf alle mögliche Weise zu entziehen, oder solche doch zu verzögern und zu schwächen suchten?

Unmög-

Unmöglich könnte es mit der — durch die Reichsfundamentalgesetze und den allgemeinen Verband bezielten — Festigkeit des deutschen Staatskörpers, dem Hauptzwecke seiner ganzen Konstitution, in die Länge bestehen, wenn unsere Defensionsverfaßung und die — darin liegende — reichsständische Hauptpflicht so weit aus den Augen gesetzt, nach Gefallen abgeändert, und geschmälert werden dürfte. Unmöglich können kaiserliche Majestät und das versammelte Reich gleichgültig zusehen, daß Verfaßung, Verband und Gesetze der Privatconvenienz, Willkür und Eigenmacht einzler Kreise und Stände unterligen sollen.

Es war traurig genug, daß bei ältern Verfällen, von welchen die erworbene Observanz so unrühmlich herbewiesen werden will, die Executivgewalt vor der dringenden Staatsgefahr schweigen, und mit dem Wenigen, was unpatriotische Willkür ex amore boni publici herzugeben für gut fand, gezwungener Weise vorlieb nehmen mußte. Um so viel mehr hat das versammelte Reich den **großmütigen Rettern** des Vaterlandes auch die jezige Gelegenheit mitzuverdanken, daß es einmal, ohne durch übermächtige Noth und Feindsgefahr sich zu gleicher Nachgiebigkeit und Zurücksetzung der Gesetze, wie bey vorigen Kriegen, gezwungen zu sehen, im Stande ist, auf der Vollstreckung seiner Schlüsse, Erfüllung der allerseitigen Pflicht und ausgemachten Schuldigkeit, und auf der Handhabung seiner — **ausschließenden** — Gesetzgebungsgewalt mit vollem Nachdruck zu bestehen, die so gefährlichen, als konstitutionswidrigen Anmassungen, und derselben schnurstrak widerstrebenden Behauptungen endlich niederzuschlagen, die — **reichsgrundgesetzmäßige** — **Gemeinverbindlichkeit** alles dessen, was durch die Mehrheit der Stimmen verfaßungsmäßig beschlossen, und von seinem allerhöchsten Oberhaupt bestättigt worden ist, für **jeden Kreis und Stand**, ohne die mindeste Ausnahme, durchaus geltend zu machen, die bisherige Willkür, und Eigenmacht dieser gehörig zu unterdrücken, und die Gesetze und Reichsschlüsse in ihre vollkommne Achtung und Kraft wieder zu erheben, und herzustellen.

Und hieran hängt offenbar die Erhaltung des Ansehens, der Ehre und Hoheit des gesammten Reichs gegen einzle Kreise und Stände, die Aufrecht-haltung der deutschen allgemeinen Verfassung, und des eigentlichen wahren Verhältnißes jener gegen diese, die Festigkeit des gemeinsamen Verbands, und die größere Sicherheit des Staats, das wahre Interesse aller Glieder, und die Wohlfahrt des Ganzen.

Druckfehler.

S. 5. letzte Zeile soll es heißen: bei, statt die Errichtung ꝛc.

B

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ist der Reichsschluß von 1793 die Reichs- und Kreiskontingente nach der Repartition von 1681 in Triplo zu stellen, allgemein verbindlich? Oder Beantwortung der im Monat May erschienenen Frage: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681 zu 40/m Mann in Simplo und 120/m in Triplo für Sämmtliche Reichkreise und den baierischen insonderheit reichsgesetzmäßig

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im August 1793

4 Bavar. 1501
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10334931-2
VD18 10634320